

das kann im Grunde auch gar nicht anders sein. Das Zusammenwachsen Deutschlands braucht nach 40 Jahren + X des Getrenntseins einfach viel Zeit, und sie kann dann auch manche Wunden überhaupt heilen, wenn man dort von Heilung sprechen kann und vor allen Dingen neue Gemeinsamkeiten dauerhafter wachsen lassen will. Es braucht eben gegenseitiges Verständnis, ein unbefangenes Aufeinanderzugehen und vor allem offene Diskussionen, in denen nicht pauschale Urteile, sondern differenzierte Einsichten im Vordergrund stehen, jedenfalls ist das meine Auffassung; deshalb will ich es mit diesem Resümee aus meiner Sicht bewenden lassen und bedanke mich herzlich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Minister. Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß es keinen Sinn macht, die Diskussion thematisch zu strukturieren, aber vielleicht darf ich aus der Sicht der Berichterstattergruppe zwei oder drei Punkte nennen, auf die, wenn darauf zumindest ansatzweise Antworten gefunden würde, die Arbeit der Kommission im weiteren Fortgang dieser Legislaturperiode aufbauen könnte. Das eine ist die Diskrepanz zwischen der objektiven Feststellung, die wir von unseren Sachverständigen und auch von Frau Peschel-Gutzeit unisono gehört haben, daß die rechtsstaatlichen Instrumentarien funktioniert haben, daß aber die Wahrnehmung bei den Betroffenen, bei den Opfern, nicht nur denjenigen der Bodenreform, auch bei den Zersetzungsopfern, mit diesem ordnungsgemäßen Funktionieren nicht korrespondiert und daß hier Diskrepanzen herrschen. Gibt es, zumindest hatte ich den Eindruck bei den Referaten von Herrn Heitmann und Frau Peschel-Gutzeit, einen Lernprozeß bei den Opfern, der hier eine Annäherung ermöglicht? Das zweite, was uns vielleicht auch interessieren sollte, ist die Frage, ob der Gesetzgeber beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit spezifische Regelungen gefunden hat. Die von Herrn Brenner angesprochenen Gesetze, das Vermögensgesetz etwa, sind ja Sonderregelungen. Wenn man Frau Schlachters Vortrag nimmt, so haben zwar am Anfang die Sonderregelungen des Einigungsvertrages gestanden, am Schluß griff man jedoch auf die allgemeinen Maßstäbe zurück, und die allgemeinen Maßstäbe standen auch bei Herrn Marxen und bei Herrn Klein im Mittelpunkt. Die Frage ist also, bewährt sich der Rechtsstaat vielleicht am besten dadurch, daß er seine allgemeinen Regelungen zur Anwendung bringt?

Eine weitere Frage, vor allem an die politisch Verantwortlichen und an die Parlamentarier: Herr Klein hat in seiner Expertise und auch in seinem Referat von der historischen Einmaligkeit gesprochen und diese aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausdestilliert. Das Ergebnis ist im Grunde, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Transformationsprozesses einen größeren politischen Handlungsspielraum hatte, als er ihn im Alltagsgeschäft, wenn ich es so nennen darf, besitzt. Ist das Transformationsbedingte oder zeichnet sich hier eine Wende ab? Auch der Föderalismus ist kritisch zur Sprache gekommen. Als letztes die Handlungsempfehlungen, die auch Herr Häfner schon angesprochen hat. Sämtliche Sachverständige plädieren auch in den schriftlichen Unterlagen für eine Aufhebung des Vorbehalts Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Haben wir das Problem mit dem

Art. 103 Abs. 2 GG, das ist vorhin in der Kontroverse zwischen Herrn Heuer und der Frau Senatorin angeklungen, damit bewältigt und ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hier das letzte Wort gesprochen? Das sind Gesichtspunkte, die weiterhelfen könnten, wenn sie in der Diskussion zur Sprache kämen und Antworten erfolgten. Aber jetzt möchte ich Herrn Koschyk das Wort geben.

Abg. Hartmut Koschyk (CDU/CSU): Ich würde gerne als Nichtjurist etwas zu dieser Frage hören, die Sie jetzt auch am Schluß angeschnitten haben, nämlich die Bundesrepublik Deutschland sollte den zu Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention erklärten Vorbehalt zurückziehen. Mir ist das nicht ganz klar. Vielleicht könnte Herr Professor Klein, der das ja in seinem Statement vertreten hat, das noch einmal begründen, und vielleicht könnte der Herr Bundesjustizminister dazu auch etwas sagen. Dann würde mich noch einmal, auch gerichtet an Herrn Professor Klein, Näheres interessieren zum ständigen Gerichtshof, der versucht, international auch materielles Strafrecht zu schaffen, um systematische Menschenrechtsverletzungen in oder außerhalb von Kriegshandlungen zu verfolgen, zu ahnden und zu bestrafen. Und dann noch eine Frage an Herrn Professor Marxen. Ich möchte doch noch einmal auf den Verjährungskomplex zurückkommen und möchte fragen, ob es nicht doch im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität eine Grauzone und deshalb Ermittlungsbedarf gibt. Das hat ja auch Frau Peschel-Gutzeit nicht bestritten, und sie hat in einem Satz sehr deutlich gesagt, daß in Strafverfahren erhobene Beweise natürlich auch im Hinblick auf Rechtstitel materieller Art eine andere Qualität erbringen als bei zivilrechtlichen Verfahren. Ich darf sagen, daß ich aus Gesprächen mit Fachleuten im Ermittlungsbereich den Eindruck gewonnen habe, daß, was vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität anbelangt, auch im Hinblick auf die Umstände, unter denen diese begangen worden sind, es vielleicht doch notwendig wäre, hier zur Verjährungsverlängerung zu kommen, allerdings ohne ein Sonderrecht zu schaffen, indem man die Verjährungsverlängerung dann allgemein für den Bereich der Wirtschaftskriminalität ohne Ost-West-Separierung oder ohne Ost-West-Spaltung normiert. Mir hat jemand, der im staatsanwaltschaftlichen Bereich tätig war, gesagt, daß es auch möglich wäre, diese von Frau Peschel-Gutzeit angesprochene Schwierigkeit bei der Definition zu überwinden. Es wäre möglich, hier zu Definitivonskriterien zu kommen. Wäre es nicht den Schweiß der Edlen wert, hier in diesem Bereich diese schwierige Definitionsarbeit zu leisten?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Koschyk, jetzt bitte Herr Hilsberg.

Abg. Stephan Hilsberg (SPD): Ich will anfangen mit dem Vorbehaltsklausel des Art. 7 Abs. 2 EMRK. Professor Klein und Professor Marxen, Sie hatten beide empfohlen, wir sollten das aufheben. Ich höre das sehr gerne, meine Bemühungen in diese Richtung waren nicht ausgesprochen erfolgreich, und zwar zu einem Zeitpunkt als solche Entscheidung noch eine andere wegweisende Bedeutung gehabt hätte. Wir haben jetzt die Situation, daß das Bundes-

verfassungsgericht die Rechtssituation ausgelegt hat, in einer Art und Weise, wie ich glaube, daß sie nicht anders hätte ausgelegt werden können. Das Argument, das man jetzt ab und zu hört, lautet: Es sei ja nicht notwendig, die Vorbehaltsklausel aufzuheben, weil sie faktisch schon aufgehoben sei, daß also die Rechtswirklichkeit keine Rolle mehr spiele. Wir würden sozusagen etwas nachholen, was in der Rechtswirklichkeit schon lange Fakt ist. Was Sie dazu sagen würden, das würde mich einmal interessieren. Ich halte mich jetzt in meiner Wortwahl ein wenig zurück, denn man ist ja unter Juristen, und da geht es immer sehr höflich zu. Frau Professor Schlachter und Herr Professor Brenner, ich war doch sehr erstaunt über die sehr positive Darstellung der Erfahrung mit dem Verwaltungsrecht und mit dem Arbeitsrecht. Wenn ich an die vielen heftigen Auseinandersetzungen denke, die wir nicht nur hier hatten, sondern die wir in Ostdeutschland hatten um diese Fragen, dann kann ich mich Ihrem Urteil überhaupt nicht anschließen. Und die Tatsache, daß nach wie vor Rechtsfrieden herrscht, ist doch einfach dem Umstand geschuldet, daß die Menschen, die davon betroffen sind, das gesprochene Recht und auch das durch die gesetzgebende Körperschaft erlassene Recht akzeptieren, weil sie wissen, sie haben gar keine andere Möglichkeit und sie müssen damit leben. Aber beispielsweise die Behandlung der Mauergrundstücke – wenn Sie Frau Peschel-Gutzeit danach gefragt hätten, sie hätte eine sehr differenzierte Meinung dazu, weil sie ja enorm gekämpft hat, Jahre gekämpft hat um eine entsprechende Regelung, und zum Schluß aus Berliner Sicht in diesem Kompromiß nur deshalb eingewilligt hat, den sie für rechtlich ausgesprochen bedenklich hält und der sehr kompliziert und auch schwierig ist, Opfer entschädigen. Opfer – so heißt das Stichwort. Sie war der Meinung, mehr sei nicht durchzusetzen, so ist das nun einmal in der Politik. Oder wenn ich an die vielen Vermögensauseinandersetzungen denke, Rückgabe vor Entschädigung oder Entschädigung vor Rückgabe. Daß wir jetzt, sieben Jahre danach anders und ruhiger darüber reden, das ist der Zeit geschuldet. Inzwischen lösen sich auch auf manchem anderen Wege die Probleme, aber die Bewertung, daß das nun alles sehr gut gelaufen sei und der Rechtsstaat sich da bewährt hätte, das kann ich nicht nachvollziehen.

An Sie, Frau Professor Schlachter, die Frage: Sie sprachen vom Austausch der Eliten und meinten dann, das sei ja nur unter der Voraussetzung möglich, daß auch eine entsprechende Nachfrage nach den Tätigkeiten bestehe, wo jemand ausgetauscht werden soll. Ich erinnere mich in dem Zusammenhang an die Diskussion um Lehrer, die zu DDR-Zeiten aus den Schulen geflogen sind oder freiwillig gegangen sind, weil sie es einfach nicht mehr ausgehalten haben und die sich dann nach der Wende und nach der Einheit um eine Wiedereinstellung bemüht haben und zum Teil ausgesprochen unglückliche Erfahrungen dabei gemacht haben. Und nun sind gerade die Schulen Institutionen, wo ein Austausch wirklich angesagt gewesen wäre. Ich kann mich hier Ihrem Urteil in keiner Weise anschließen, das betrifft auch die Frage der Entschädigung. Wenn Sie ein Opfer vor sich haben, das vier Jahre in Bautzen gesessen hat und das sagt Ihnen dann, ich kriege eine viel geringere Entschädigung als das Po-

litbüromitglied heute, das man nicht mehr hat verurteilen können, weil es nicht vernehmungsfähig gewesen sei, dann ist das ein eklatantes Gefühl von Unrecht, was einem jetzt heute noch einmal zugefügt wird. Und wir haben über diese Entschädigung enorme Auseinandersetzungen gehabt, und wir als SPD waren nie damit zufrieden, wie die Situation sich jetzt darstellt. Natürlich, 120 Millionen Mark, das hört sich erst einmal gut an, aber zufriedenstellend für die Opfer ist das nicht. Nur in Sachsen beispielsweise.

Ich hätte vorhin noch eine Anmerkung zu Frau Peschel-Gutzeit gehabt, aus Zeitgründen habe ich mich da zurückgehalten, aber ich möchte dann doch jetzt dazu noch etwas sagen. Der Satz „der Rechtsstaat funktioniert“, das hört sich immer sehr gut an. Aber wer im Jahr 1993 die Staatsanwaltschaft in Berlin, die für Wirtschaftskriminalität zuständig war, einmal besucht hat und sich dann von Herrn Dr. Erbe die Aktenstapel hat zeigen lassen von den vielen Verfahren, die er nicht hat bearbeiten können, weil ihm die Leute fehlten, und der dann sagte, daß die Angeklagten, die ja wissen, daß gegen sie ermittelt wird, sich richtiggehend beruhigt zurücklehnen können in dem Bewußtsein, die Justizverwaltung kann mir gar nicht auf die Schliche kommen, weil sie mein Verfahren nie zur Anklage bringt, der kann nicht davon sprechen, daß der Rechtsstaat an dieser Stelle funktioniert. Vielleicht funktioniert die Rechtsprechung an der Stelle, wo es zur Rechtsprechung kommt. Insofern halte ich es auch gar nicht für günstig, bei einer Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Kriminalität jetzt sich verpflichtet zu fühlen, alles schön zu reden. Damit tun wir weder uns noch der Bevölkerung einen großen Gefallen. Was die Verjährung anbelangt, ich will einmal von mir persönlich sprechen, ich bin da explizit anderer Meinung. Es handelt sich um einen anderen Charakter von Verbrechen. Es sind Verbrechen, die unter den Bedingungen totalitärer Herrschaft entstanden sind. Die kann ich nicht so ohne weiteres gleichsetzen. Ich muß auch bedenken, daß die Leute, die davon betroffen waren, ja zum Teil von den Erfahrungen, die sie heute machen mit dem Rechtsstaat, das Gefühl haben, einen Anklage hat überhaupt keinen Sinn. Da spielen Restriktionen und Repressionen bis heute eine große Rolle. Und insofern kann ich nicht die gleichen Regeln eines funktionierenden Rechtsstaats von vor 40 Jahren auf die Situation in Ostdeutschland nahtlos übertragen. Und was die Situation der Wirtschaftskriminalität anbelangt, auch an Sie, Herr Schmidt-Jortzig, die Frage, das ist ja nicht nur das Problem der Vereinigungskriminalität, da haben wir ganz allgemein ein Problem. Das hat unsere Anhörung in Berlin übrigens sehr deutlich gemacht. Die Verjährungsfristen sind zu kurz, schlicht und einfach zu kurz. Bei einem Wirtschaftskriminalitätsdelikt wird die Tat erst nach zwei oder drei Jahren bekannt und dann bleiben bis zur Verjährung vielleicht noch ein oder zwei Jahre Zeit. Diese Zeit reicht dann einfach nicht aus. Die Leute wissen, daß die Verjährung eintritt und ich bin einmal gespannt, wie viele Leute sich relativ selbstbewußt ab den 1.1. kommenden Jahres melden werden und sagen „ätsch, mir kann überhaupt keiner mehr“. Wirtschaftskriminalität spielt in unserem Lande zunehmend eine Rolle, gerade in Verbindung mit der organisierten Kriminalität. Wir haben heute gemeinsam

das Gesetz zum Lauschangriff eingebracht und ich denke, in dem Zusammenhang muß man das auch sehen. Wir wären schon sehr sehr froh, wenn man dieser Sache positiv und etwas konstruktiver gegenüberstehen würde. Im übrigen darf ich nur darauf verweisen, es gibt ja eine parlamentarische Aktivität, einen entsprechenden Prüfauftrag seit März, der liegt dem Bundestag vor und er wird schlicht und einfach nicht behandelt. Man weiß, daß dieser Zeitpunkt Ende Dezember droht. Ich habe den Eindruck, da ist ein bißchen wenig getan worden.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Hilsberg, jetzt Herr Poppe.

Abg. Gerd Poppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zunächst einmal denjenigen danken, die hier deutlich gemacht haben, daß es sich bei der justitiellen Aufarbeitung nicht um Siegerjustiz handelt, sondern daß es der Wille der DDR-Bürger war, Verbrechen von SED und MfS zu verfolgen, so daß die justitielle Aufarbeitung ein unmittelbares Ergebnis auch der friedlichen Revolution in der DDR ist. Gleichwohl hat es noch zu DDR-Zeiten Fehler gegeben und wir haben heute von ihnen gehört. Im einzelnen will ich sie jetzt nicht noch einmal diskutieren. Versäumnisse des Einigungsvertrages, wie z. B. das hier angesprochene Problem mit den Stasi-Rechtsanwälten, zeigen, daß auch diejenigen, die damals in der Volkskammer der DDR nach den einzigen freien Wahlen darüber zu entscheiden hatten, Fehler gemacht haben.

Wir haben immer gesagt, in der vorherigen Enquete-Kommission und in dieser wieder, wir dürfen keine überzogenen Erwartungen an die justitielle Aufarbeitung richten. Aufarbeitung hat eine politische Dimension, hat eine wissenschaftliche, hat eine gesellschaftlich-öffentliche, bedeutet, daß wir uns insbesondere auf die Sichtweise der Opfer einstellen müssen. Ich muß das nicht alles aufzählen, die justitielle Aufarbeitung ist nur ein Bestandteil, und über ihre Begrenztheit waren wir uns seit jeher im klaren. Dennoch meine ich, daß diese zum Problem wird, wenn Fälle offensichtlicher Überforderung der Gerichte zutage treten, ich nenne als Beispiel den Prozeß gegen die Havemann-Richter. Wir wissen alle, was bei den Gerichtsverhandlungen gegen Havemann geschehen ist. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß das inszenierte Prozesse mit Drehbüchern der SED und Staatssicherheit waren. Die Richter und Staatsanwälte, die dort agiert haben, haben vorbereitete Texte von SED und MfS verlesen, das weiß jeder. Dennoch konnte nicht hundertprozentig der Beweis geführt werden. Nun hat die justitielle Aufarbeitung zwar nicht unbedingt die Bestrafung der Täter als ihren einzigen und Hauptzweck, aber doch mindestens die Benennung von Unrecht. Die Benennung von Unrecht kann auch den Opfern helfen. Wenn die Gerichte in solchen Prozessen dazu nicht in der Lage sind, halte ich das für problematisch. Und deshalb frage ich diejenigen, die dazu sachkundig etwas sagen können. Wenn ein Freispruch erfolgt oder ein Bewährungsurteil – wovon Wolf Biermann zu Recht gesagt hat, zum Glück sei das in diesem Fall nicht passiert, so daß dieses unglaubliche Urteil wenigstens in all seiner Konsequenz offenbar wird – wie kann man erreichen, daß ein

rechtsstaatliches Urteil gefällt wird, ohne daß zugleich bei den Betroffenen das Vertrauen in den Rechtsstaat beschädigt wird? Man muß doch mindestens in der öffentlichen Darstellung solcher Fälle deutlich machen, worin das Unrecht besteht und warum man in solchen Fällen Unrecht nicht verurteilen kann.

Ein vierter Punkt, den ich kurz ansprechen will, ist das unterschiedliche Vorgehen in den Bundesländern. Wir haben jetzt sehr beeindruckend von Herrn Heitmann und auch von Frau Peschel-Gutzeit gehört, welche Bemühungen in Sachsen und in Berlin bestehen, um diese schwierige Aufarbeitung vorzunehmen. Aber es ist offensichtlich ein Problem, daß nicht in allen Bundesländern, auch nicht in allen ostdeutschen Bundesländern in gleichem Maße vorgegangen wird. Das trifft insbesondere den hier angesprochenen Bereich des Verwaltungs- und Arbeitsrechts. Da gibt es ja eindeutige Erklärungen einzelner Bundesländer, was sie verfolgen und was sie nicht verfolgen, welchen Empfehlungen sie nachkommen und welchen nicht. Hier wäre die Frage zu stellen, welche Möglichkeiten es gibt, um in diesem Bereich zu einer größeren Vereinheitlichung zu kommen und es nicht jeweils zu einer Ermessensfrage des einzelnen Bundeslandes zu machen. Ich frage Sie auch, Herr Heitmann, nach Ihren Erfahrungen, die Sie mit Ihren anderen Kollegen gemacht haben – inwieweit arbeiten Sie dort zusammen?

Letzter Punkt: Die Verjährungsfrage. Da möchte ich mich dem anschließen, was hier bereits von Herrn Koschyk und von Herrn Hilsberg gesagt wurde. Ich halte es nicht für möglich, die Verjährung in vollem Umfang eintreten zu lassen. Ich finde es sehr gut, Herr Bundesjustizminister, daß Sie von dem politischen Spielraum gesprochen haben, den die Bundesregierung hier hat und den der Deutsche Bundestag hat. Ich glaube, es geht nicht einzig und allein um ein juristisches Problem. Es wäre den Opfern nicht vermittelbar, wenn wir in vollem Umfang der vorhin von der Berliner Senatorin geforderten Verjährung entsprechen würden. Deshalb bitte ich dringend auch die Kollegen aus allen Fraktionen und auch diejenigen, die in den zuständigen Ausschüssen sitzen, hier eine Lösung zu finden, die den Opfern gerecht wird. Die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität oder die Wirtschaftskriminalität insgesamt ist ein Problem, mit dem wir in den Jahren weiter zu tun haben werden. Gelder, die wieder zurückverlangt werden, könnten indirekt auch den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Wir fragen uns immer, woher das Geld für die Stiftung kommen soll, die wir ja alle gemeinsam wollen, und ich glaube, daß es einen Weg gäbe, einen Kompromiß bei der Verjährung auch den Opfern auf diese Weise zu vermitteln und so dieses Problem zu lösen.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Poppe. Wir haben jetzt noch eine dreiviertel Stunde Zeit, bis uns zumindest vier Referenten verlassen müssen. Elf Redner stehen noch auf der Liste. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden wollen wir sämtliche Meinungsbeiträge von Ihnen sammeln und den Referenten dann auf dem Podium abschließend eine Gelegenheit zum Statement geben. Ich darf jetzt Herrn Ortleb bitten.

Abg. Prof. Dr. Rainer Ortleb (F.D.P.): Als Vierter in der Runde möchte ich natürlich nicht Fragen wiederholen, die andere schon gestellt haben, sondern nur genau eine Frage an Staatsminister Heitmann richten, aus folgenden Gründen, zwei will ich nennen. Erstens hat Herr Schmidt-Jortzig, Bundesjustizminister und Fraktionskollege, ja sehr sibyllinisch geantwortet auf die Frage der Verlängerung der Verjährung, das ist mein Gegenstand. Ich möchte jetzt nicht diese Position aufweichen, sondern nur der Vollständigkeit halber Herrn Heitmann, insbesondere deswegen, weil wir mit Ihrem Staatssekretär in kleiner Runde ein ausgiebiges Gespräch dazu hatten, bitten zu sagen, wie Sie den Ausweg aus dem Problem Verlängerung der Verjährung aus Ihrer Sicht in Sachsen sehen.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Ortleb, jetzt Herr Elm.

Abg. Dr. Ludwig Elm (PDS): Eine Bemerkung im Anschluß an die immer wiederkehrenden Vergleiche beim Umgang mit Diktaturen und Analogien beim Umgang mit Diktaturen, die wir in Deutschland nach diesen Aussagen hatten, nach 1945 und nach 1989/90, weil ich seit geraumer Zeit beobachte, daß es dann immer bemerkenswert kurzschlüssige Wendungen gibt. Wenn man das schon möchte und dauernd anspricht, dann muß man es in verschiedene Richtungen, denke ich, etwas gründlicher verfolgen. Ich mache die Bemerkungen als Historiker, ich stelle mich also dann den Belehrungen und Korrekturen durch die Juristen, aber ich bin interessiert an diesem interdisziplinären Disput und nehme das auch gern in Kauf, um mich selbst zu vergewissern und zu verständigen. Ich will diese Ungleichheit im Umgang mit Diktaturen hier doch noch einmal in Erinnerung rufen. Wie man verkürzt sagen könnte, ist etwa umgekehrt proportional zur Dimension der Verbrechen die Art und Weise des Umgangs damit in der Bundesrepublik Deutschland. Professor Friedrich Christian Schröder hat in der FAZ am 23. September ...

[Zwischenruf **Abg. Hartmut Koschyk (CDU/CSU):** „Sagen Sie das jetzt wegen der Kameras? Sonst sind Sie doch in der Kommission immer so sachlich!“]

Abg. Dr. Ludwig Elm (PDS): Bitte, das ist sachlich. Ich zitiere gerade so eine solide Quelle wie die FAZ, Herr Koschyk. Professor Schröder greift in der FAZ zum Thema „Volksvertreter in der Diktatur“ die Entscheidungen, die wir kennen und die schon zur Debatte standen, auf, ob man nicht nun auch die Mitglieder der Volkskammer in ihrer Mitverantwortung für gesetzliche Grundlagen des Grenzregimes mit in die Verantwortung nehmen müßte. Das ist eine Einladung, das in dieser Richtung am Ende fortzusetzen. Als Historiker will ich einmal den Vergleich in den Raum stellen zu diesem unterschiedlichen Umgang: Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz für Hitler. Es war 1949 für die damaligen und jetzigen Regierungsparteien durchaus ihren Maßstäben entsprechend, daß man auch mit der Zustimmung zu diesen gesetzlichen Grundlagen der Liquidierung der bürgerlich-demokratischen Ordnung der Weimarer Republik und der Errichtung der Nazidiktatur sowie der Bevoll-

mächtigung von Hitler, daß man trotzdem damit 1949 als Bundestagsabgeordneter einzog und daß man auch Präsident werden konnte. Ich rege an, einmal diese Folie des Vergleichs auf den Text von Herrn Schröder zu legen, da, wo Volkskammer steht, Reichstag zu setzen und dann die Folgewirkungen von parlamentarischen Entscheidungen in Bezug auf das Herrschaftssystem zu betrachten, um seinen Argumentationen, daß es da zwingende Zusammenhänge gibt, zu folgen und diesen Vergleich, der ja im Prinzip immer wieder mit Diktaturenvergleich angesprochen wird, aufzunehmen.

Und eine Frage an Minister Schmidt-Jortzig. Sie haben bei der Eröffnung der Ausstellung DDR-Justiz das Beispiel Waldheim erwähnt und ich bin mir recht sicher, daß ich das so wahrgenommen habe, daß Waldheim als Beispiel charakterisiert wird damit, daß dort etwa 3.000 „Systemgegner“ angeklagt wurden in fragwürdigen Prozessen. Es ist unstrittig zwischen uns, daß die kritische Aufarbeitung der damaligen Verfahren nach rechtsstaatlichen Kriterien zur rechtswissenschaftlichen und politischen Geschichte gehört und daß da genügend Veranlassung für kritische Analyse und Verurteilung sein wird. Aber 3.000 „Systemgegner“? Ich habe mich noch einmal daraufhin vergewissert anhand einer äußerst kritischen Darstellung der Waldheimer Prozesse durch Wolfgang Eisert. Er schlüsselt die Kategorien der etwa 3.300 Angeklagten auf. Das sind so jeweils 170, 200, 240 Personen der verschiedenen, sagen wir jetzt einmal Verstrickungen in die NS-Vergangenheit, nach Berufen, nach Tätigkeiten im Dritten Reich. Er kommt dann dazu, daß man gegen mehr als 160 Personen den Vorwurf erhob, nach 1945 Sabotage gegen Besatzungsmacht und die neue Ordnung begangen zu haben. Ich erwähne das deshalb – das ist ja vielleicht eine mehr beiläufige Sache –, aber mir scheint sie irgendwie doch symptomatisch zu sein, in einer solchen saloppen Weise mit einer solchen Episode umzugehen und das abzuheben von dem gesamten geschichtlichen Hintergrund, von den Tätergruppen, die angeklagt wurden. Würde das nicht dazugehören, von dort aus dann allerdings die ganz legitime notwendige kritische Bewertung vorzunehmen? Und weitergehend ist die Frage natürlich, daß es um die Parallelitäten des Umgangs mit der NS-Vergangenheit in der damaligen Phase in der Bundesrepublik geht und, das wäre dann ein neues Thema, das möchte ich nicht eröffnen, daß man auch die Rechtswissenschaft über lange Phasen mit ihren Kontinuitäten und mit ihren riesigen Verdrängungsleistungen über 20, 30, 40 Jahre, manchmal noch näher mit in den Blick nehmen müßte?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Büttner.

Abg. Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU): Ich habe eine Bemerkung und eine Frage. Es geht um die Verlängerung auch der Verjährungsfristen, die Befragung richtet sich eigentlich an Frau Peschel-Gutzeit, der Vorsitzende hat mir die Möglichkeit genommen, das direkt zu sagen, weil wir ja das Thema Verjährung ein wenig später diskutieren sollten. Frau Peschel-Gutzeit hat darauf hingewiesen, zweimal sei der Justiz in den Arm gegriffen worden durch die Verlängerung der Verjährungsfristen. Das stimmt nicht ganz, es war nur einmal, denn der erste Hinweis war, daß wir ganz bewußt die Verjährungs-

frist seit der Wiedervereinigung haben laufen lassen. Alles was vorher war, war natürlich auch in der DDR nicht justitiabel gewesen, da gab es überhaupt keine Instanz, diese Taten entsprechend zu richten. Und deswegen war es nur eine Verlängerung und wir diskutieren jetzt über eine mögliche zweite. Es ist schon eine sehr seltsame Situation, gerade für mich als Nichtjurist. Die Justizministerien aller neuen Bundesländer waren bis vor kurzem noch für ein Auslaufen der Verjährungsfristen. Nun scheint sich offensichtlich unter dem Druck der vielen Fraktionen, die deutlich gemacht haben, daß sie das ganz anders sehen, zumindest in Thüringen eine Veränderung ergeben haben. Wenn die Meldungen der Leipziger Volkszeitung richtig sind, wird ja Thüringen am kommenden Freitag einen entsprechenden Antrag im Bundesrat stellen, daß die Verlängerungsfrist noch einmal verlängert wird. Die Frage ist dann also, Herr Heitmann, werden auch andere neue Bundesländer diesem Beispiel folgen? Kann es sein, daß ein entsprechender Prozeß auch in anderen neuen Bundesländern vonstatten geht und wie werden sich dann die westdeutschen Landesregierungen verhalten? Werden sie stillschweigen und zusehen, werden sie sagen, das ist allein eine Sache der Ostdeutschen, wie sie entscheiden, oder wird die Dominanz der westdeutschen Länder hier eventuell eine Richtung beschließen, die nicht unbedingt im Sinne der Mehrheit der ostdeutschen Länder ist?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Vergin.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Herr Heitmann hat abrechnen müssen, als er auf den Historikerteil eingehen wollte.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Ich war fast fertig.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Ja, ja, aber trotzdem, ich muß ja eine Einleitung haben. Ich will also genau bei dieser Frage beginnen. Als Hintergrund will ich sagen, daß ich die Berichterstattergruppe „Gedenkstätten“ leite und von daher die Gelegenheit gerne nutzen will, auf ein Problem einzugehen, das dort anhängig ist. Herr Professor Klein hat zum Abschluß gesagt, die ganze Aufarbeitung habe dann Sinn, wenn wir bereit sind, Lehren für die Zukunft zu gewinnen. Herr Professor Marxen hat uns um Hilfe gebeten, damit das gedruckt werden kann, was dort als Forschungsprojekt läuft. Das heißt also, diese justitielle Aufarbeitung wird von Ihnen, wenn ich es richtig bewerte, jetzt doch sehr stark auch unter diesem Aspekt gesehen, daß es nicht nur um das individuelle Aufarbeiten geht, sondern daß auch das, was dann gesamtgesellschaftlich von Bedeutung ist, gesichert werden muß. Dies kann sich in diesen Projekten niederschlagen, die genannt wurden, auch das, was Herr Bundesminister der Justiz gesagt hat mit seinem Projekt, das er auf die Reise gegeben hat, mit der Ausstellung, die herumläuft. Deswegen ist meine Frage: Wird man aus den Darstellungen der historischen Vorgänge aus der NS-Zeit, die ja teilweise sehr beschämend waren, die Konsequenz ziehen, daß dieser Teil der juristischen Geschichte sich einmal in den obersten Gerichten niederschlagen wird, indem man in diesen Gebäuden Hinweise auch die Zeit anbringt und ist daran ge-

dacht, von Seiten der Justizministerkonferenz eine zentrale Darstellung dieser ganzen Zeit zu geben? Also es geht um mehr.

Und eine ganz spezielle Frage an Sie, Herr Heitmann: Als Ort der Haftanstalten nach 1945 ist ja wohl unstrittig Bautzen die Stelle, wo es gar keinen Weg daran vorbei geht, daß dies ein Ort ist, der als Gedenkstätte für diesen Bereich erfaßt werden muß. Ich war jetzt in Bautzen und vor Ort konnte man mir nicht erklären, warum bei der Räumung der Justizanstalt die Dinge verschwunden sind, die heute für solche Dokumentationszwecke von Bedeutung sind. Könnten Sie vielleicht da etwas Licht reinbringen? Was ist da passiert? Es ist gefährlich, eine Gedenkstätte aufzubauen, die dann mit Materialien arbeitet, die nachgebaut worden bzw. die dem nicht mehr entsprechen, was zum Zeitpunkt des Opfergeschehens vorhanden war und nicht mehr da ist. Also das ist etwas, was mich bis heute fragen läßt, hat man da nicht aufgepaßt, ist das unbedacht gewesen, oder hat man es absichtlich irgendwo hingegeben? Ich höre nun aber inzwischen, daß einige Dinge wieder auftauchen, d. h. also, es muß auch etwas da sein.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Vergin. Darf ich an das Podium einmal die Frage richten, ob die Summe der Fragen und Wortbeiträge Ihre Aufnahmefähigkeit überfordern und Sie gerne zwischendurch einmal zu Worte kommen wollen, oder schaffen Sie alles zusammen? Dann lassen wir unseren Vorsitzenden noch einmal reden, und dann würde ich sagen, machen wir doch eine kurze Zwischenrunde der Sachverständigen.

Abg. Rainer Eppelmann (CDU/CSU): Mir geht es wie Herrn Dr. Elm, ich möchte daß der DDR Gerechtigkeit widerfährt, komme allerdings, das wird keinen erstaunen, zu anderen Ergebnissen als er. Drei ganz kurze Geschichten und Fragen, die beiden ersten an den Bundesminister, die letzte an Herrn Professor Marxen. Aus einem offiziellen Protokoll der Deutschen Demokratischen Republik weiß ich, daß ein Untergebener zu seinem Vorgesetzten kam und ihm vorschlug, wie man einen unliebsamen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik unauffällig umbringen könnte. Das war kein Gedanke, den Kutte oder Marie oder Luise hatten und dann heimlich durchgesetzt hatten, sondern ich wiederhole noch einmal, ein Angestellter des öffentlichen Dienstes, das wird man ja zur Staatssicherheit auch sagen können, kam zu seinen offiziellen Vorgesetzten und schlug ihm mehrere Varianten vor, wie man einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik umbringen könnte. Der hat sich getraut diesen Vorschlag zu machen, offensichtlich ohne befürchten zu müssen, daß sein Vorgesetzter ihn deswegen bestraft, degradiert oder ihn anzeigt. Das Protokoll sagt eindeutig aus, daß der Vorgesetzte keinen der drei Vorschläge seines Untergebenen angenommen hat, und zwar deswegen, weil nicht auszuschließen war, daß bei dem Versuch, denjenigen unauffällig umzubringen, auch Unschuldige ums Leben kommen könnten. Das ist meine Geschichte zum Thema Verjährung. Es geht ja um Gewalt, Erpressung, Nötigung und vieles mehr, aber nicht von Kutte oder Luise oder Fritz, sondern staatlich

angeordnet oder zumindest staatlich gewollt. Ich will nicht begreifen, daß das zwei gleiche Dinge sind, die man gleich behandeln kann, sondern ich habe den Eindruck, das sind unterschiedliche Dinge, die man unterschiedlich behandeln muß. Sind Sie da völlig anderer Meinung?

Eine zweite kleine Geschichte: Ein bekannter Rechtsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geht zu Erich Honecker, zu dem ist er öfter gegangen, wenn es um Agentenaustausch und Ähnliches ging, er trägt ihm vor, auf Bitten von Kollegen, die Schwester der Willkür, die gerade einmal wieder erforderlicher Weise in der DDR dem einen oder anderen die Freiheit in die DDR, wenigstens aus dem Knast, wiedergegeben hatte, hätte dazu geführt, daß ein paar Leute, die politische Gefangene seien, nun inzwischen wenige Wochen später schon wieder inhaftiert seien. Der größte lebende Deutsche hat sich das in sein grünes Notizbuch aufgeschrieben und hat versprochen, daß er ihm das nächste Mal eine Antwort gibt. Das hat er auch getan. Beim nächsten Gespräch zwischen diesem Rechtsanwalt und Professor und Erich Honecker gab es eine Antwort, und die war inhaltlich folgende: „Ihnen muß etwas Falsches von den Juristen mitgeteilt worden seien, ich habe den Generalstaatsanwalt der DDR gefragt, das sind alles Provokateure und Verbrecher und randalierende Menschen gewesen.“ Frage: Gibt es, um dem Rechtsstaat DDR gerecht zu werden, eine Aufstellung darüber, wieviel politische Gefangene es in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben hat, die diese Bezeichnung verdienen?

Und das Dritte, auch wieder eine ganz kleine Geschichte. Anfrage an Herrn Professor Marxen. Ich habe bei Ihnen gehört, die DDR befand sich in ihren letzten Monaten auf dem Weg zur Rechtsstaatlichkeit. Da würde mich erstens interessieren, welche DDR meinen Sie da, die von Erich Honecker oder die von Hans Modrow, oder meinen Sie die letzte? Nur um das nicht falsch zu verstehen, denn Sie haben das an dem Beispiel Wahlfälschung festgemacht. Da müßte ich dann die Geschichte von mir erzählen. Ich habe zu DDR-Zeiten keine Prozesse erlebt, jedenfalls nicht zu dem, was ich unter DDR verstand. Aber es gab die Drohung eines Staatsanwalts, also auch eines offiziellen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem ich Anzeige wegen Wahlfälschung gestellt hatte, er mir damit gedroht hat, wenn ich die nicht zurückziehen würde, würde ich verhaftet werden, wegen Verleumdung der Deutschen Demokratischen Republik und der Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik. Da Ihre Formulierung für mich zumindestens mißverständlich war, würde ich Sie bitten wollen, damit keine für andere möglicherweise mißverständliche Äußerung im Protokoll steht, daß Sie bitte noch einmal genau sagen, welche DDR Sie da zu welcher Zeit gemeint haben. Dankeschön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Eppelmann, dann darf ich Herrn Schmidt-Jortzig das Wort geben.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig MdB: Dann will ich mich einmal zunächst nur zu den Fragen äußern, die wirklich spezifisch an mich gerichtet sind. Stichwort Verjährung: Weil wir im Strafrecht ja nur, und

das wird sich auch überhaupt nicht ändern, nach individueller Schuld verurteilen, kann es in meinen Augen keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob denn der Betreffende in irgendetwelchen staatlichen, privaten oder sonstigen Sozialisationen tätig war, als er die ihm vorgeworfene Tat beging. Das macht ja auch die Dinge so schwierig, in den Einzelfällen dann dem einzelnen Funktionsträger der ehemaligen DDR eine persönliche Schuld nachzuweisen, wenn er glaubhaft versichert, in der dortigen Realität war ich in die Hierarchie eingebunden und habe das als gottgegeben, als selbstverständlich ohne jedes Unrechtsbewußtsein so empfangen und dann ausgeführt. Aber es kann beim Strafrecht im Rechtsstaat nur um den Nachweis und die Bestrafung und die Reaktionen auf individuelle Schuld gehen. Deswegen kann auch die Frage nach dem totalitären Regime oder dem demokratischen Regime keinen Unterschied ergeben. Es kommt nur immer wieder darauf an, wie weit in einem solchen Zusammenhang der einzelne Mensch verstrickt war; und jeder, jedenfalls der Christ weiß das, daß der Mensch nun ein ziemlich unvollkommenes Wesen von begrenztem Unrechtsbewußtsein ist. Ich sage das in solchen Fällen aus voller Überzeugung, weil ich das bei meiner Elterngeneration schon intensiv miterlebt habe, wie man sich dann auch über die NS-Zeit auseinandersetzen konnte. Niemand gibt mir die Gewißheit, ob ich, der ich mich heute für einen ganz glühenden Rechtsstaatler und Demokraten halte, wenn ich in dieser Situation gewesen wäre, völlig anders reagiert hätte als der normale dort in den Apparat eingebundene Mensch. Deswegen können wir zwar alle möglichen Unzulänglichkeiten nach diesem Ansatz bestrafen und an individueller Schuld festmachen, aber in den verschiedenen geschichtlichen Phasen, die in den letzten 60 oder 70 Jahren unserer Verfassungsgeschichte in Deutschland stattfanden, ist dann schlicht und ergreifend zu akzeptieren, daß wir die heutigen Menschen, die aus ihrer heutigen Perspektive die Dinge Betrachtenden, damit nicht zufriedenstellen können, wenn die Strafjustiz ihre Aufgabe wahrnimmt. Bei der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität ist daran zu denken, daß wir da kein Sonderrecht für ehemaliges DDR-Gebiet oder ähnliches schaffen. Ich vermute einmal, daß daran Wessis, wenn nicht mehr, so doch zumindest gleich beteiligt sind. Da haben wir dann eine materielle Tatbeschreibung, bei der alle, egal von welchem Wohnort oder von welchem vormaligen oder auch noch existenten Staatswesen aus sie das betrieben haben, dran sind. Das hat den Vorteil, daß wir kein Sonderrecht Ost schaffen. Deswegen halte ich das eigentlich für eine ganz interessante Variante. Ob wir in der Zeit, die vom 1.1.1998 bis zum Eintritt der absoluten Verjährungsgrenze am 2. Oktober 2000 zur Verfügung steht, noch so viele Fortschritte erleben werden, weiß ich nicht; ich wäre von vornherein erst einmal eher etwas vorsichtig mit meinen Prophezeiungen, aber ich will mir jedenfalls durchaus vorstellen, daß da noch einiges möglich wäre. Sie, Herr Kollege Poppe, als auch Herr Kollege Hilsberg, Sie haben manches beklagt, was typisch eine Grenze von Justiz ist. Im Zusammenhang mit justitieller Aufarbeitung von SED- oder DDR-Unrecht könnte ich Ihnen hunderte Beispiele nennen, die Unterschiede der Bundesländer im Umgang mit der Justiz deutlich machen, welche Justiz besonders ihre Ausstattung vernachlässigt und wie man mit Defiziten bei der Nachweisbarkeit

von Unrecht umgeht. Ich glaube, Sie hatten, Herr Poppe, den Fall des Kinderschänderprozesses in Mainz genannt, wo allen Beteiligten eigentlich klar war, die sind es gewesen. Aber nachweisen konnte man es eben nicht, wie es der Rechtsstaat verlangt. Das ist überhaupt kein Spezifikum der justitiellen Aufarbeitung von DDR-Unrecht, sondern ist ein Spezifikum von Justiz im real existierenden bundesdeutschen Rechtsstaat. Man kann ganz allgemein dagegen zu Felde ziehen und versuchen, die Verantwortlichen zu größeren Anstrengungen zu treiben, aber wir dürfen nicht glauben, daß es irgend etwas Spezielles ist, was womöglich auch noch wegen Böswilligkeit bezüglich der Aufarbeitung des DDR-Unrechts geschieht. Zu Herrn Elm fiel mir nur auf, daß Sie, aber das war sicherlich nur im Eifer des Gefechts, eine etwas eigenartige Begrifflichkeit gewählt haben. Sie haben vom Waldheimprozeß als 'Episode' gesprochen. Das scheint mir doch ein bißchen zu locker, die Sache so zu bezeichnen. Wir haben in der Ausstellung die Waldheimprozesse aufgegriffen, weil sie, egal, welche Taten dort angeklagt und verurteilt worden, im Verfahren absolut indiskutabel abgelaufen sind, im Viertelstundentakt und dann auch mit den „berühmten“ Veränderungen an den Vorschlägen für die Urteile, wie da Recht gesprochen wurde und auch nachher Todesurteile verhängt wurden. Das Verfahren war das, was da die Dinge so schlimm gemacht hat. Herr Kollege Vergin, wir haben als BMJ eine andere Ausstellung, „Justiz im Nationalsozialismus“ heißt sie. Das ist das Pendant dazu, was interessante Parallelen aufweist, aber auch völlige Unterschiede. Sie läuft derzeit auch durch Deutschland. Ich kann Ihnen nur noch einmal bestätigen, daß sich die deutsche Strafjustiz in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik weiß Gott nicht mit Ruhm, sondern mit allem anderen als Ruhm bei der Aufarbeitung dieser Vorgänge bekleckert hat.

[Zwischenruf: Die Zahl der politischen Gefangenen, können Sie die sagen?]

Kann ich Ihnen nicht sagen, da müßte ich ausdrücklich nachfragen. Ich nehme an, das können möglicherweise Historiker sagen, aber ich schreibe es mir auf und werde es Ihnen dann mitteilen.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Ob die obersten Gerichte auf die Zeit über die wir heute reden, hinweisen werden? Wenn nicht, müßte das natürlich zumindest ab heute mit bedacht werden, denn wir werden darauf zurückkommen.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Minister, Herr Staatsminister Heitmann bitte.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Ja, das ist eine Fülle von Fragen, wozu es sich lohnen würde, noch einmal eine halbe Stunde zu reden. Das kann man nicht, ich will mir Mühe geben, es rasch abzuhandeln. Auf diesen üblichen Versuch von Herrn Dr. Elm, das DDR-Unrecht zu relativieren durch Vergleich mit der Nazi-Diktatur, will ich nicht eingehen. Es hat auch gar keinen Sinn, mit Ihnen jetzt Argumente auszutauschen, weil Sie sie sowieso nicht hören. Zur Verlängerung der Verjährung.

[Zwischenruf **Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS):** Das finde ich unver-schämt!]

Ich habe bereits meine Erfahrungen aus Diskussionen mit Herrn Professor Heuer bereits. Zur Verlängerung der Verjährung: Zu den beiden Fragen von Herrn Professor Ortleb und Herrn Büttner läßt sich die Haltung von Sachsen relativ klar ausdrücken. Ich persönlich bin nach wie vor der Meinung, daß es fachlich falsch ist, die Verjährungsfrist zu verlängern. Ich bin zweitens der Auffassung, daß nach allen bisherigen Erfahrungen nicht wesentlich neue Erkenntnisse zutage treten werden. Es werden in der Strafverfolgung minimale Ergebnisse durch die Verlängerung erreicht werden. 0,5 % der Verfahren, das hatte ich vorhin ausgeführt, sind zur rechtskräftigen Verurteilung gekommen, das ist eine Tatsache. Ich habe Verständnis dafür, daß das politisch betrachtet wird. Auch unser Landtag hat entsprechende Beschlüsse gefaßt. Ich bin überzeugt, wenn andere Länder entsprechende Anträge in den Bundesrat einbringen, oder wenn der Bundestag Entsprechendes beschließt, was dann in den Bundesrat kommt, werden wir uns dem nicht verschließen. Zu Bautzen II, Sie haben da eine Legende berichtet bekommen, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen möchte. Ich würde es Ihnen gerne dann persönlich erläutern, weil es sicher nicht alle interessiert, Bautzen II ist eine Gedenkstätte in Sachsen, Bautzen II ist bereits geräumt von meinem Haus übernommen worden. Die Beräumungsaktion, die jetzt zur Legende aufgebaut wird, ist eine Art Versehen, bei dem Wesentliches nicht verlorengegangen ist. Das wird jetzt von einer kleinen Splittergruppe der ehemaligen Häftlinge so dargestellt. Es hat immer Streitigkeiten zwischen dem eigentlichen Bautzenkomitee und eben dieser Splittergruppe gegeben. Zu dem weiteren Punkt, den Sie ansprachen. Mein Ansatzpunkt war weniger eine Darstellung der juristischen Aufarbeitung, das ist in dem Projekt, das Herr Professor Marxen zusammen mit anderen betreibt, und das wir ja sehr lebhaft unterstützen, enthalten. Ich halte das Projekt für wichtig und gut. Die Sachverhaltsdarstellungen in den Urteilen bzw. in den Ermittlungsverfahren, die nicht zur Verurteilung geführt haben, sind erhellend, wie kaum manche historische Darstellung. Wenn Sie etwa den Dresdner Wahlfälschungsprozeß lesen, dann liest sich die Sachverhaltsdarstellung für einen DDR-Bürger wie ein Kriminalroman, denn daß sie uns...

[Zwischenruf **Abg. Stephan Hilsberg (SPD)**: Ein Ermittlungsverfahren als Bildungsmaßnahme?]

Das Ergebnis ist ein anderes, der Zweck ist ein anderer, aber das ist ein Nebeneffekt, und den sollte man nutzen. Daß sie uns beschissen haben, haben wir immer gewußt, aber wie sie es im Einzelfall machten, das ist dort minutiös mit den Mitteln des Strafprozesses erhoben. Kein Historiker wäre dahinter gekommen, wie ein Bezirksvorsitzender der SED arbeiten mußte und wie er im Detail vorgegangen ist. Das halte ich für wichtig, und es ist die Aufgabe der Historiker, dies aufzunehmen, mitzuarbeiten. Es wird darauf ankommen, die Wahrheit der Legendenbildung entgegenzusetzen. Vereinheitlichung zwischen den Bundesländern, Herr Poppe, wir waren uns eigentlich in den östlichen Bundesländern in den vergangenen Jahren sehr einig, was die Verfolgung von SED-Unrecht angeht. Daß möglicherweise dann das eine Land ein paar mehr Staatsanwälte und das andere ein paar weniger in die entsprechende Spe-

zialabteilung geschickt hat, das will ich nicht ausschließen. Die Unterschiede liegen viel stärker im Bereich des Zugangs zum öffentlichen Dienst. Das ist ein Bereich, wo es offenkundig ist, daß es da Unterschiede gibt, insbesondere zu Brandenburg hin. Als letztes möchte ich auf die vom Moderator angesprochenen Probleme eingehen. Hat sich der Rechtsstaat dadurch bewährt, daß er die allgemeinen Regeln auf die nach der Wiedervereinigung gegebenen Probleme angewandt hat? Da verstehe ich das, was Herr Poppe und andere gesagt haben, sehr gut. Ich glaube nicht, daß das jenseits des justitiellen Bereichs liegt. Man hat in der westdeutschen Rechtsprechung und auch in der Rechtstheorie, die ihr zugrunde liegt, in der gesamten Rechtssphäre zu wenig beachtet, daß wir eine Revolution hinter uns haben. Man hat sich zu stark auf das bewährte rechtsstaatliche System gestützt und gemeint, dessen Anwendung sei selbstverständlich fortzusetzen. Ich will bloß an die vorhin angesprochenen Rechtsanwälte erinnern. Natürlich war das ein Fehler im Einigungsvertrag, ein Loch, daß man die vergessen hatte. Gut, das haben wir korrigiert. Es hat mich viel Mühe gekostet, meine allesamt aus dem Westen stammenden Kollegen von der Notwendigkeit zu überzeugen, und dann den Kollegen Kinkel von der Notwendigkeit zu überzeugen, und dann ist ein Gesetz herausgekommen, das schon wesentlich entschärft war gegenüber dem, was wir gewollt hatten, und das in der praktischen Anwendung völlig entschärft worden ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts. Hier hat man einfach die im Westen entwickelte Rechtsprechung über den Umgang mit den Nazianwälten und den Umgang mit den Terroristenanwälten nahtlos fortgesetzt, statt die besondere Situation im wiedervereinigten Deutschland zu neuen konzeptionellen Ansätzen zu nutzen. Es ist ein Beispiel, man kann das gleiche beim Arbeitsrecht beobachten, bei den Kündigungen etwa und bei manchen Prozessen bis hin zum jüngsten Verfassungsgerichtsurteil über die Sonderkündigungen aus Gründen der Mitarbeit bei der Staatssicherheit. Da hätte ich mir eine andere Rechtsprechung durchaus vorstellen können, auf der Basis der geltenden Gesetze. Also das ist schon ein justitielles Problem. Hier zeigt sich das, was ich einmal die Behäbigkeit der westdeutschen Rechtssphäre genannt habe, und eine mangelnde juristische Kreativität aus Selbstzufriedenheit, und das ist freundlich ausgedrückt.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank für diese Invektive. Ich darf jetzt die beiden Sachverständigen, die nur noch wenig Zeit haben, Herrn Klein und Herrn Marxen bitten, uns ein Zwischenresümee zu ziehen, Herr Klein.

Prof. Dr. Eckart Klein: Dankeschön, mehr als ein Zwischenresümee kann es angesichts der knappen Zeit nicht mehr sein, ich hätte gerne ausführlicher auf manche interessante Frage geantwortet.

Meine Empfehlung, den Vorbehalt zu Art. 7 Abs. 2 ERK zurückzuziehen, beruht auf Überlegungen zum Rückwirkungsverbot. Deswegen muß ich ganz knapp hierauf noch einmal eingehen. Viel knapper, als es an sich diese schwerwiegende Problematik zuläßt. Ich habe in meiner Expertise die Aus-

druckweise des Bundesverfassungsgerichts getadelt. In der Tat, die Begründung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Punkt stört mich auch. Es wird einerseits von der absoluten Geltung dieses Rückwirkungsverbotes gesprochen und andererseits, und das ist ja auch thematisiert worden, dann die Einschränkung genannt für die Fälle in einer Diktatur, in denen eben dieser Vertrauensschutz sich nicht bilden konnte, auf den sich die Täter verlassen konnten. Nun gebe ich dem Bundesverfassungsgericht im Ergebnis trotzdem Recht, nur eben seine Wortwahl gefällt mir nicht. Es geht hier nicht um Absolut und Einschränkung, sondern es geht um das Sichtbarmachen einer immanenten Grenze der Anwendbarkeit dieses Prinzips. Und das eben hat damit zu tun, daß ein Staat, das ist jetzt eine ganz prinzipielle Frage, sich nicht dieses Instruments bedienen darf, des Rückwirkungsverbots, um sich durch seine positive Rechtsordnung, sei es durch Gestaltung der Tatbestände, sei es durch Auswerfung von Rechtfertigungsgründen, bestimmten Unrechtsakten zu entziehen. Davon kann, jedenfalls nach 1945, mit der Entwicklung der Menschenrechtsidee, mit der Charta der Vereinten Nationen, mit den verschiedenen Menschenrechtsverträgen, auch – deswegen habe ich darauf hingewiesen in meinem Statement – mit dem Nürnberger und Tokioer Gerichtshof, ein Staat nicht mehr ausgehen. Die Einbindung in die allgemeine Völkerrechtsgemeinschaft ist zu dicht geworden, das bedingt eine Einschränkung der bisherigen Souveränität der Staaten. Die Staaten sind, wie in vielem, auch in diesem Punkt nicht mehr souverän, d. h. die vollständigen Herren des für sie anwendbaren Rechts. Und weil das so ist, gibt der Vorbehalt zu Art. 7 Abs. 2 keinen Sinn mehr. Ich lese ihn einmal vor: „Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.“ Ganz ähnlich, ein bißchen moderner, heißt es im Art. 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, den ja die DDR, wie man weiß, ratifiziert hatte. Da hat die Bundesrepublik keinen Vorbehalt eingelegt. Ihr Vorbehalt zu Artikel 7 EMRK lautet: „Die Bundesrepublik macht den Vorbehalt, daß sie die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird.“ Es wird also unmittelbar auf diese Bestimmung verwiesen, die aber bereits diesen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Und deswegen, das hat glaube ich Herr Hilsberg gefragt, stimme ich Ihnen zu: dieser Vorbehalt, gerade weil er auch zur entsprechenden Vorschrift des Internationalen Paktes nicht eingelegt worden ist, ist nur noch deklaratorisch. Nur, das ist nun allerdings eine politische Auffassung. Es ist nicht jedem leicht klar zu machen, daß das, was da steht, tatsächlich nicht doch irgendeine rechtliche Bedeutung hat. Ich halte es deswegen für rechtspolitisch ungeheuer wichtig, diesen Vorbehalt zu beseitigen. Das ist übrigens auch etwas, was vorbeugen kann. Wir sind ja auch gefragt worden, wie kann der Rechtsstaat gestärkt werden? Das ist ein Punkt, daß eben auch in unserer Rechtsordnung klargestellt wird, nicht nur durch einzelne Urteile, sondern auch durch ein solches Verfahren, daß man so wie früher nicht mehr argumen-

tieren kann. Ich bin noch gefragt worden zu dem internationalen Strafgerichtshof, ich muß es ganz kurz machen, Herr Marxen will auch noch etwas sagen. Da müßte man natürlich jetzt furchtbar lang ausholen, wie soll ich in einer Minute auf diese Frage jetzt antworten. Was bisher in Den Haag vorhanden ist, beruht ja auf der Rechtsgrundlage eines Sicherheitsratsbeschlusses. Da muß man jetzt sehr unterscheiden, ist das ein Gerichtshof, der an die Stelle nationaler Jurisdiktionen treten soll, ist das, was in Zukunft gemacht werden soll, generell, oder ist das nur in einem bestimmten Sinn ergänzend, was jetzt von der Konvention in Rom erwartet werden darf, sind das Bestimmungen, die in nationales Recht inkorporiert werden sollen, das wäre ja nicht einmalig, das haben wir mit verschiedenen Delikten, ist das nur eine Charta für den internationalen Strafgerichtshof? All das wäre im einzelnen zu diskutieren. Daß die Entwicklung insgesamt dahin gekommen ist, daß man darüber redet, ist gut. Übrigens redet man schon lange darüber, die International Law Commission der Vereinten Nationen befaßt sich seit Jahrzehnten mit dieser Frage, also so neu ist das natürlich nicht. Herr Hilsberg, Herr Poppe, Herr Vergin, Sie alle haben wichtige Fragen gestellt, die ich gerne beantwortet hätte, aber es tut mir leid, ich kann es heute nicht mehr. Danke.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen bitte.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Ich mache es mindestens genau so kurz. Es ist ganz bitter, wenn man mit einem Bild falsch verstanden wird, deswegen will ich das rasch korrigieren. In einem Zeitkorsett von 10 Minuten wird einem die Luft knapp. Also, die Formulierung „die DDR auf dem Weg zum Rechtsstaat“ bedeutet folgendes: Man kann beobachten gegen Ende des Jahres 1989, daß es in einigen Bereichen Entwicklungen gibt, die den Keim des Rechtsstaates in sich tragen. Vielleicht können wir uns auf das folgende Bild einigen: Man ist in einem sehr frühen Stadium auf dem Weg, die Mächtigen machen die ersten Schritte, werden dabei aber gewaltig gestoßen von hinten. Es werden erste Versuche unternommen, zu einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu kommen, ganz vorsichtig, nicht freiwillig, sondern gestoßen von der Bürgerbewegung. So wäre das Bild vielleicht etwas genauer. Die Verjährungsproblematik ist auch eine allgemeine juristische Problematik, Herr Koschyk, und da lohnt es, noch einmal darüber nachzudenken. Intensiv sollte man nachdenken über den Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität. Der steht ja auch, was die Verarbeitung von SED-Unrecht angeht, eher am Rande. Da kommen allgemeine Probleme der Wirtschaftskriminalität in den Blick und es ist naheliegend zu fragen: Passen unsere uralten Standardverjährungsfristen eigentlich auf moderne Delikttypen wie komplizierte Wirtschaftsverbrechen? Das wäre noch einmal gründlich zu durchdenken. Das würde generell gelten. Was die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität angeht, empfehle ich aber darauf zu achten, man braucht ein erstinstanzliches Urteil bis zum 2. Oktober 2000. Sonst haben wir die absolute Verjährungsfrist, also da müßte schon gepowert werden. Ein letztes Wort zu Art. 7 Abs. 2 und dem Vorbehalt. Herr Klein hat es ja korrekt dargestellt. Die Situation ist derzeit: Mit der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann es keinen Widerspruch mehr geben zwi-

schen der Rechtslage hier und Art. 7 Abs. 2. Beide gehen konform. Der Akt selbst wäre nur deklaratorisch. Ein Argument dafür ist, der Vorbehalt ist im Jahre 1952 ausgesprochen und er hatte einen sehr unangenehmen Beigeschmack, weil sich damit wahrscheinlich Intentionen verbanden, mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Zeit Zurückhaltung zu üben. Diese Aktion gehörte dazu, einen weiteren Schritt auf dem Wege, jetzt jedenfalls nachträglich, Lücken zu füllen, die man gelassen hat. Dabei will ich es belassen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen, auch Ihnen vielen Dank. Frau Schlachter.

Prof. Dr. Monika Schlachter: Ich kann mich wesentlich kürzer fassen, weil ich kaum noch gebraucht werde. Das einzige, wozu ich Stellung nehmen möchte, ist die Vorstellung, daß wir Juristen den Vereinigungsprozeß zu positiv bewertet hätten. Dazu möchte ich eine generelle Anmerkung machen. Meine Damen und Herren, bitte achten Sie auf das Thema! Hier geht es um die justitielle Aufarbeitung. Justitiell heißt nicht politisch. Das, was an uns herangetragen wurde als Fragestellung, war schlichtweg: Wie sind die Gerichte mit den vorgegebenen Gesetzen umgegangen, wie konnten sie damit umgehen? Das war zum einen die Frage nach der Qualität der Gesetze und zum anderen die Frage, überspitzt gesagt, nach der Qualität der Gerichte. Die Qualität der Gesetze, nun bei mir ging es im wesentlichen um einige Bestimmungen der Anlage 1 zum Einigungsvertrag. Daß ich das keineswegs so jubelhaft positiv beschrieben habe, kann man in der Expertise nachlesen. Dort sind durchaus eine ganze Reihe von Vorbehalten angebracht, insbesondere was die Unbestimmtheit anbelangt. Ich habe aber auch gesagt, daß man das natürlich auch an dem Zeitdruck messen muß, unter dem das damals zustande gekommen ist, beides muß gesehen werden. Die Problematik der zu DDR-Zeiten aus dem Dienst ausgeschiedenen Lehrer ist natürlich ein Paradebeispiel dafür, was die Justiz nicht leisten kann. Natürlich ist es nicht darstellbar, im Wege einer nachträglichen Wiedereinstellungsklage, möglichst noch mit Konkurrenten, die man verdrängen möchte, sich um eine solche Aufarbeitung zu bemühen. Das ist nicht darstellbar, das ist keine justitielle Frage. Hier hätte, wenn das gewollt gewesen wäre, eine politische Entscheidung dafür stattfinden müssen. Z.B. im Bereich der Lehrer einen generellen Neuanfang zu machen, diese Option hätte, wenn sie politisch gewollt gewesen wäre, nun in diesem Hause gelegen und ganz bestimmt nicht bei den Gerichten. Das möchte ich zu diesem Punkt gesagt haben. Im übrigen wurde noch eine Frage zum Punkt der Ermessensentscheidung der einzelnen Bundesländer gestellt. Es hat im Arbeitsrecht so viele nicht gegeben. Man muß davon absehen, daß natürlich am Anfang unbestimmte Rechtsbegriffe von allen Gerichten so ausgelegt wurden, wie Sie es eben verstanden haben. Das war sehr unterschiedlich, sehr unterschiedlich war auch die Handhabung durch die Verwaltungsbehörden bezüglich der Anhörungsbögen. Alle haben Anhörungsbögen über die politische Belastung tatsächlich verlangt. Was sie daraus gefolgert haben, war sehr unterschiedlich. Hätte man das vereinheitlichen können? Vielleicht, wenn man daran gedacht hätte, es ist aber nicht daran gedacht worden. In diesem ganzen Bereich ist an

sehr vieles nicht gedacht worden. Ich habe in meiner schriftlichen Ausarbeitung darauf hingewiesen. Ich denke, daß wir hier sagen müssen, die Vorstellung, ein Sonderrecht zu schaffen, hat den Einigungsvertrag notwendig überfordert. Wenn man ohne ein Sonderrecht nicht auskommen wollte, dann mußte man mit dem auskommen, was man an System hat. Die Vorstellung von Herrn Heitmann, daß das nur die Beharrungskräfte gewesen seien, teile ich nicht ganz. Ich meine schon, daß es auch etwas mit Gleichheit vor dem Recht zu tun hat und daß die Frage, inwieweit man ein Sonderrecht braucht, mit sehr großer Vorsicht angegangen werden muß. Es hängt immer davon ab, ob man genügend Differenzierungskriterien hat, um es für erforderlich zu halten. Im Arbeitsrecht ist das vielleicht nicht immer der Fall. Vielleicht hätte man stärker vereinheitlichen sollen, vielleicht hätte man stärker differenzieren sollen, aber auch das wäre eine politische Entscheidung gewesen, und dies hier zu kritisieren, das war eigentlich nicht meine Aufgabe und nicht mein Gegenstand. Das war nicht die Frage. Die Frage lautete: Wie ist man mit den Dingen zurecht gekommen? Ich denke, man ist damit zurechtgekommen. Die Rechtsnormen des Einigungsvertrages hatten etliche Lücken, aber so schlecht waren sie auch nicht.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Frau Schlachter. Herr Brenner.

Prof. Dr. Michael Brenner: Ja, vielen Dank, ich wollte eigentlich nur kurz einmal auf die Frage von Herrn Hilsberg oder dessen Erstaunen über meine positive Einschätzung zu sprechen kommen. Die Aufgabe, darauf hat Frau Schlachter gerade schon hingewiesen, war ja wirklich, die justitielle Aufarbeitung darzustellen. Wenn man diese Überprüfung der justitiellen Aufarbeitung durch die Gerichte anhand der Vorgaben der Gesetze vornimmt, dann gilt für den Bereich des Verwaltungsrechts, daß hier die justitielle Aufarbeitung gelungen ist. Ich habe gesagt – und es auch in meinem Gutachten schriftlich ausgeführt –, daß hier relativ komplexe gute Gesetze – das ist ja auch nicht immer so häufig anzutreffen –, nahezu perfektionistische Gesetze, wenn Sie sich das Vermögensgesetz anschauen, geschaffen worden sind. Haben sich dann Lücken gezeigt, hat der Gesetzgeber hier nachgebessert; insgesamt aber ist der Bereich des wiedervereinigungsbedingten Verwaltungsrechts ein Musterbeispiel für eine gute gesetzgeberische Arbeit und vor allem auch die Umsetzung der Verwaltungsgerichte, die hat hier funktioniert. Also wenn Sie die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht durchschauen, da gibt es eine ganz einheitliche Linie der unbestimmten Tatbestandsmerkmale, sie sind klar und berechenbar vom Bundesverwaltungsgericht ausgelegt worden und insoweit herrscht in diesem Bereich heute Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und damit auch Berechenbarkeit des Verwaltungsrechts. Deswegen stehe ich nach wie vor zu meiner Auffassung, daß in diesem Bereich der justitiellen Aufarbeitung – über die politische Fragen kann man anders urteilen – sich der Rechtsstaat im Bereich des Verwaltungsrechts bewährt hat.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Dann kommen wir zu der abschließenden Fragerunde, und die eröffnet Herr Fricke.

Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe eine Frage an Herrn Staatsminister Heitmann und werde mir noch eine kritische Bemerkung zu Herrn Elm erlauben. Zunächst, Herr Heitmann, Sie haben davon gesprochen, daß es einen Zusammenhang gibt zwischen Zeitgeschichte und Strafjustiz. Sie haben auch das Urteil im Wahlfälschungsprozeß erwähnt, mit welcher Akribie das Gericht die Geschichte der Wahlfälschung aufgedrösel hat, d. h. recherchiert hat. Aber ich habe doch manchmal, wenn ich eine gewisse Rechtsbeugungsprozesse ansehe, den Eindruck, daß unsere Staatsanwälte und Richter vom Herrschaftssystem der DDR im allgemeinen und von der Justiz im besonderen eine ziemlich realitätsferne Vorstellung haben. Ich möchte mich dem anschließen, was Gerd Poppe vorhin schon dazu ausgeführt hat und ich erinnere an ein Wort von Josef Streit, Generalstaatsanwalt der DDR, der einmal erklärt hat, schriftlich nachlesbar, der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein. Genau das waren sie. Meine Frage an Sie, Herr Staatsminister, ist überhaupt das Institut der Rechtsbeugung ein brauchbares Instrument, um diese Dinge juristisch zu bewältigen?

Meine Bemerkung zu Herrn Elm: Herr Elm hat ja, glaube ich, 160 Regimegegner unter den Waldheimverurteilten ausmachen wollen – der Autor, das ist Wolfgang Eis, den ich kenne – aber das könnte ja den offensichtlich auch gewollten dialektischen Rückschluß nahelegen, daß alle anderen in Waldheim Verurteilten belastete schuldige Kriegs- und Naziverbrecher gewesen wären. Ich sage Ihnen, allenfalls ein Prozentsatz von 15 % wäre überhaupt schuldig gewesen im strafrechtlichen Sinne. Wenn es anders gewesen wäre, dann wären die Verfahren nicht in der Anonymität nichtöffentlicher Gerichtssäle durchgepeitscht worden, und was Sie mit einer gewissen Kaltschnäuzigkeit eine Episode nennen, das nenne ich eines der schlimmsten Verbrechen in der Justizgeschichte der DDR! Nur noch eine Zahl, weil Sie es ja auch so gerne mit Zahlen haben, von den über 3.400 in Waldheim Verurteilten sind 482 im Strafvollzug gestorben, d. h. sie haben Waldheim nicht überlebt!

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Fricke, Herr Häfner bitte.

Abg. Gerald Häfner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und meiner daher gesunkenen Erwartungen darüber, was jetzt noch zu klären sein wird, will ich mich auf einen Punkt beschränken. Über diesen einen Punkt denke ich laut nach und hoffe, daß Sie mir das nicht übel nehmen. Und zwar kreist er um die Frage, die u. a. auch durch Gerd Poppe und durch viele andere, auch durch Sie, Herr Professor Huber, angesprochen worden ist, dies unglaubliche Dilemma, Gerd Poppe hat es am Beispiel des Prozesses gegen die Havemann-Richter dargelegt, daß ein Richter, der wirklich sich um rechtliches Gehör, um Unschuldsumutung, um Schuld nachweise, um alles dieses einen Dreck geschert oder wenig gekümmert hat, nun alles dieses für sich in Anspruch nimmt. Es ist schwer auszuhalten, wenn

am Ende eines solchen Verfahrens ein Freispruch steht, und jeder, der die Geschichte verfolgt hat, der das Verfahren verfolgt hat, hat gesagt, hier ist im Grunde Unerträgliches geschehen, aber dieses Schwert der Justiz in der Weise, wie es hier geführt worden ist und vielleicht auch nur geführt werden konnte, ist nicht geeignet, diese Tat zu sühnen. Und ich glaube, daß das etwas zu tun hat mit einer Grundentscheidung. Herr Heitmann sprach von der Revolution, da muß man sagen, mit der sozusagen abgebrochenen friedvollen Revolution. Wenn dieses Problem, als ein Problem der DDR, wie sie sich dann möglicherweise gewandelt hätte, geblieben wäre, hätte man, das vermute ich zumindest, angemessenere Formen gefunden, dem gerecht zu werden, als wir es nun getan haben. Die Geschichte ist anders verlaufen, ich bedaure das überhaupt nicht. Das ist der Punkt, wo ich am meisten Angst habe, mißverstanden werden zu können. Es gibt noch andere Punkte, die man mißverstehen könnte, aber ich bedaure überhaupt nicht, daß die Geschichte so gelaufen ist, ich habe das so kommen sehen und bin heilfroh darüber, aber bei der Aufarbeitung wenden wir natürlich ein Instrumentarium an, das für das, was die Menschen als Ergebnis erhoffen oder erwarten, von Anfang an nicht geeignet sein konnte. Die Anforderungen an den Schuldnachweis in dieser verzwickten Situation, verfahrensrechtlich nach westdeutschen Grundsätzen, materiellrechtlich überwiegend nach DDR-Recht, geben der Rechtsprechung fast nicht die Möglichkeit, das zu fassen, was da an Schuld vorliegt. Und das ist das Dilemma, daß der Vorwurf von Gerd Poppe eigentlich genau die Antwort auf Herrn Heuer war. Du sagst, Gerd, selbst wenn man dem Täter das nicht nachweisen konnte, hätte doch das Gericht wenigstens sagen müssen, das ist eine Sauerei. Das kann das Gericht natürlich in irgendeiner Weise im Urteil an einer Stelle schreiben, das ändert aber nichts am Freispruch und das ist so, weil nicht, wie Herr Heuer das ständig wahrheitswidrig behauptet, hier Systeme vor Gericht stehen. Es stehen immer nur einzelne Menschen vor Gericht, wir urteilen nach Strafprozeßordnung und dem einzig in dem Fall zugrundelegbaren Recht und müssen deshalb feststellen, daß Menschen freigesprochen werden, die natürlich in massiver Weise sich in Schuld verstrickt haben, aber z. B. nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof wegen Rechtsbeugung dennoch nicht verurteilt werden können. Wenn es so wäre, Herr Heuer, wie Sie gesagt haben, dann wäre natürlich auch da eine Verurteilung zwangsläufig gewesen, wenn das ein politischer Prozeß gewesen wäre. Es war kein politischer Prozeß, sondern es war ein Strafprozeß. Und das schafft meines Erachtens genau dieses Dilemma. In diesem Kontext empfand ich dann die Bemerkung von Frau Peschel-Gutzeit im Hinblick auf den internationalen Strafgerichtshof nicht als die im Moment probatere Antwort, wenn man mit den Mitteln des positiven Rechts versuchen möchte, in einem Land, in dem wegen seines Verhältnisses zum Recht damit zu rechnen ist, daß Diktaturen immer sich die Gesetze sehr präzise und sauber so schreiben werden, wie sie sie brauchen. Wenn das in der Regel dazu führt, daß man sie nach dem von ihnen selbst geschaffenen Recht kaum verurteilen kann, erscheint mir dieser Versuch sinnvoll, in der Weltgemeinschaft dahin zu kommen, daß wir bestimmte Taten nach überstaatlichem Recht beurteilen, das dann natürlich durch den Ratifizierungsakt in nationales Recht über-

führt werden muß und damit unmittelbar geltendes Recht in den Staaten, die ratifiziert wäre. Die Chance ist, durch ein solches materielles Strafrecht weltweit und einen internationalen Strafgerichtshof dafür zu sorgen, daß gerade solche Diktaturen, die sich selbst die Gesetze schreiben, die dazu führen, daß sie hinterher rückwirkend nicht verurteilt werden können, nach diesen Weltrechtsgrundsätzen eben doch vor Gericht gestellt werden. Und alles andere, was hier angemahnt worden ist, hätte eine andere Weichenstellung beim Einigungsvertrag verlangt, oder hätte verlangt, daß man auf Ideen eingeht, wie sie von z. B. Wolfgang Ullmann und anderen in den Raum gestellt worden. Tribunale oder so etwas wie in Südafrika die Wahrheitskommission. Das ist aber mit den Grundsätzen, die in der bundesrepublikanischen Strafprozeßordnung gelten und die durch den Einigungsvertrag vorgegeben worden sind, nicht zu vereinbaren. Auch wenn ich durchaus der Meinung bin, daß man das eine oder andere hätte anders auslegen können, so bin ich mit manchem höchstrichterlichen Urteil alles andere als zufrieden. Aber ich glaube, diese Weichenstellung muß man erkennen und die Folgen für in weiten Teilen zwangsläufig halten. Es ist tatsächlich so, daß erstmalig, obwohl die Verhandlungen mehr als 20 Jahre dauern, ernsthaft damit zu rechnen ist, daß im nächsten Jahr in Rom ein solcher internationaler Strafgerichtshof zustande kommt und ich würde mir sehr wünschen, daß alle Mitglieder dieser Kommission dabei mithelfen, daß die Fraktionen dieses Hauses, bei allem, was dann unsererseits zu tun sein wird, und dazu zählt für mich auch der Art. 7 Abs. 2 EMRK, ebenso die Frage des Auslieferungsverbots, mithelfen, und zwar fraktionsübergreifend.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Häfner. Herr Heuer hat das Wort.

Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS): Ich hatte zu Beginn eine Frage gestellt, das ist schon eine Weile her, dazu habe ich schon viele Stellungnahmen gehört. Ich habe die Frage an Frau Senatorin gestellt, daß es schwierig sei zu vereinen, ich will Systemunrecht aufdecken, sie hat das Wort Systemunrecht gebraucht, nicht ich, und individuelle Schuld, das ist ein Problem, wenn man Systemunrecht aufdecken möchte, aber nur individuelle Schuld feststellen kann. So habe ich das gesehen, und das ist meiner Ansicht nach auch ein wirkliches Problem. Herr Schmidt-Jortzig hat ja auch ausdrücklich gesagt, unter welchen Bedingungen die Verbrechen geschehen sind, kann keine Rolle spielen, wenn man jetzt bestraft, sondern man muß die individuelle Schuld feststellen. Ich möchte um Verständnis für die juristische Sicht werben und mich wenden gegen die These, daß man sagt, sieh das nicht juristisch, sondern politisch. Das ist ein Satz, der mir in der DDR sehr oft gesagt worden ist. Und „politisch sehen“, hieß immer mit dem positiven Recht großzügig umgehen. Wer in der DDR gelebt hat, wird diese Formulierung vielleicht gehört haben. Und da habe ich jetzt so meine Bedenken, wenn hier einfach gesagt wird, das ist kein verfassungspolitisches Problem, das ist ein rein politisches Problem.

Wie kann man das den Opfern mitteilen? Ich möchte einmal sagen, es ist immer schwer, jemandem mitzuteilen, daß ein Strafanspruch nicht mehr besteht, und es ist immer schwer, dem Nichtjuristen mitzuteilen, am 1.1. ist die Welt anders als am 31.12., das ist immer ein Problem, auch jenseits der Politik, weil der sagt: „Wieso, gestern hätte ich noch gekonnt, heute nicht mehr?“. Die Frist ist vorbei, sagt der Jurist. Das ist ein Problem der Mitteilung einer gewissen Rabiathheit des Rechts, die es seinem Wesen nach hat. Ich sage, das ist keine speziell politische Frage, das gilt für das gesamte Recht.

Und nun ist mein Problem: Wie weit haben Politiker die Pflicht, auch wenn sie keine Juristen sind, für die Stärkung des Rechtsbewußtseins einzutreten? Und z. B. auch deutlich zu machen, daß die Verjährung auch ein Bestandteil der gesellschaftlichen Kultur ist und keine Spezialerfindung der Juristen, denn unter dem Gesichtspunkt kann man sie nach meiner Ansicht nur verteidigen. Es geht darum, daß man sagt, zu bestimmter Zeit tritt der Rechtsfrieden ein. Ich rede jetzt auch nicht vom Politischen, sondern einfach generell. Das Opfer wird nie verstehen, wird nie bereit sein, zu akzeptieren, daß wenn jemand nach zehn Jahren wieder auftaucht und es ist verjährt, daß dieser nicht bestraft wird. Man hat die ganze Zeit nichts von ihm gewußt, nun rennt er da rum. Wieso rennt er da rum und kann nicht bestraft werden? Die Verjährung ist aber ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit und die besagt eben, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt Schluß sein muß. Man kann es nicht immer verschieben, wenn man möchte, das eben ist das Problem. Die Politik kann nicht einfach sagen, mir gefällt das nicht, denn verjähren bedeutet natürlich, daß danach noch Dinge bekannt werden können. Wenn man erklärt, ich verlängere die Verjährung immer, wenn ich noch nicht fertig geworden bin, dann sollte man das Institut der Verjährung beseitigen. Das ist die Konsequenz! Wenn man nur den Satz hat, da liegen noch Fälle rum, da gibt es noch Rehabilitierungsverfahren, da kann immer noch etwas kommen, dann soll man sagen, es verjährt nichts. Null, Feierabend! Dann muß man die Verjährung abschaffen. Das würde ich allerdings für einen großen zivilisatorischen Rückschritt halten. Und das ist das Problem für mich, das man im Grunde sagt, die Verjährung steht zur Disposition.

Wir haben jetzt die Rechtslage, daß Rechtsbeugungen, die in der DDR im Jahre 1950 begangen worden sind, heute noch bestraft werden können. Das ist immerhin ein Zeitraum von 47 Jahren, die seitdem vergangen sind. Das ist doch ganz schön, Totschlag verjährt nach 10 Jahren, ich will einfach den Zeitraum sagen. Das ist übrigens ein Unterschied zur vereinigungsbedingten Kriminalität, denn die ist ja passiert vor relativ kurzer Zeit, aber man kann theoretisch noch alles, was seit dem 7. Oktober 1949 begangen ist, bestrafen. Das kann man nicht bei allem, weil jeder weiß, das es praktisch unmöglich, das aufzudecken. Und ich muß sagen, man kann nicht, jedesmal wenn man noch nicht fertig geworden ist, eine Verjährungsfrist verlängern. Das halte ich wirklich für ein Problem des Rechtsstaatsverständnisses und insofern habe ich auch meine Schwierigkeiten, wenn Herr Heitmann sagt, die Kreativität sollte erhöht werden. Ich bin immer etwas beunruhigt, wenn man sagt, die Kreativität soll

erhöht werden. Ich muß sagen, Sie haben ja einmal in einem Artikel geschrieben, der Richter soll dann nach oben sehen und da findet er dann schon die Begründung. Und das finde ich schlimm. Der Richter ist an das Gesetz gebunden und seine Kreativität ist nur im Rahmen des Gesetzes zulässig. Das andere gefällt mir nicht, das hat mir auch in der DDR nicht gefallen, das muß ich sagen, das können Sie auch von mir von damals lesen.

[Zwischenrufe...]

Aber ja, meine Herren, Sie brauchen nicht zu lesen, wer Politiker ist, muß ja nicht lesen, aber das kann man lesen. Der Schwächere ist immer Positivist, der Schwächere ist im Regelfall Positivist. Sie wissen das nicht, Sie kennen mein Leben nicht, Sie sagen zwar, wir sollen uns die Biographien erzählen, aber unsere Biographien interessieren Sie ja nicht. Das ist einfach wahr. Das ist Ihr gutes Recht. Also, so sehe ich das zur Frage der Verjährung. Und was hier die Frage der Rückwirkung betrifft, so muß ich einfach sagen, Herr Klein hat mich ja unterstützt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rückwirkung für einen bestimmten Teil der Fälle aufgehoben und das war nach meiner Ansicht eine schlimme und eine verfassungswidrige Sache. Das war es, es ist bedauerlich und ich kann es auch nicht nachvollziehen. Nun als letztes noch zur Frage des Art. 7 EMRK. Das Problem ist ja, daß damals im Jahre 1952 bekanntlich Herr Kiesinger dazu gesprochen hat, PG Kiesinger. Der hat dazu gesprochen. Und damals, 1952, ist das natürlich zum Schutz der Nazis gemacht worden und mein Problem ist, wenn hier erklärt wird, mit den Nazis ist man so und so umgegangen und mit den Leuten in der DDR soll man jetzt schärfer umgehen, das finde ich natürlich etwas skurril, muß ich sagen,

[Zwischenruf **Abg. Johannes Selle (CDU/CSU)**: Sie wollten doch den Vergleich mit den Nazis nicht!]

Aber entschuldigen Sie, wieviel Leute haben hier heute den Vergleich gezogen? Jeder Zweite hat hier den Vergleich gezogen. Und lassen Sie mich ein letztes sagen, ich halte es für nicht ganz aufrichtig, wenn man sagt, wir wollen die Fehler von damals wieder gut machen. Das war damals kein Fehler, das war damals die Staatsraison. Konrad Adenauer war 1953 zu Besuch bei einem Waffen-SS-General im Gefängnis, und zwar deshalb, weil er die Leute brauchte für die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik. Das heißt, es war schon Staatsraison, die alten Nazirichter waren ja auch alle noch da, die konnten ja ihre Kollegen gar nicht verurteilen und insofern glaube ich, daß es etwas unbillig ist, das jetzt wieder gutmachen zu wollen, dadurch daß man die DDR-Richter einsperrt. Das scheint mir kein Akt der Wiedergutmachung zu sein. So, ich war etwas heftig, aber andere waren auch heftig.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke**: Nicht ein einziger DDR-Richter sitzt heute im Gefängnis! Sie verbreiten hier Unwahrheiten. Die sind verurteilt, aber sie sind zu Bewährungsstrafen verurteilt.]

Ich habe nur gesagt, sie sind verurteilt worden. Habe ich das Wort Gefängnis ausgesprochen? Nein! Von den Nazirichtern ist kein einziger verurteilt worden, wie Sie wissen.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke**: Ich habe das nie gebilligt.]

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Heuer, würden Sie Ihre Taste drücken, damit die Anlage funktioniert. Die Message war klar, jetzt Herr Gutzeit.

Sv. Martin Gutzeit: Herr Heuer, Sie bedauern, daß man sich heute dieser Probleme des Anfangs der fünfziger Jahre widmen muß. Ich denke, Sie hätten damals als Rechtswissenschaftler in der DDR ja eigentlich dafür Sorge tragen können, daß wir das Problem heute nicht haben, denn es war ja damals bekannt, daß da so manches passiert ist und ich kann mich nicht erinnern, und ich glaube es gibt auch keine Fundstelle dafür, daß Sie die damals Herrschenden darauf hingewiesen hätten, daß, falls sie einmal abtreten, irgend jemand vor dem Problem steht, sich mit so etwas befassen zu müssen. Das haben Sie nicht gemacht. Deswegen verstehe ich Ihre Aufregung nicht.

Ein weiterer Sachverhalt: Das Thema „Rückwirkungsverbot“. Wir haben ja, gerade bei Rechtsbeugungsprozessen, das Problem, daß man nicht nur Schwierigkeiten mit dem geschriebenen Gesetz hat, sondern daß man die Rechtspraxis in hohem Maße zum Maßstab macht. Auch beim Havemann-Prozeß sieht man das. Es wird ja nicht für Unrecht erklärt, wenn jemand eine Person verurteilt hat, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet hat. Und da komme ich dann zum Herbst 1989. Was haben wir damals gemacht? Wir haben klar gegen die damalige Rechtswirklichkeit verstoßen. Wir haben es getan und wir haben nicht nur dies getan, sondern – das erinnert mich an den heutigen Tag, den 9. Oktober – vom 7. bis 9. Oktober 1989 ist ja in Berlin und auch anderswo einiges passiert. Die Polizei ist vorgegangen gegen die Demonstranten. Aber wir haben uns damit nicht abgefunden, sondern wir haben gesagt, das ist Unrecht und wir haben auch durchgesetzt, daß das als geltendes Unrecht deutlich wurde. In Berlin ist ein Untersuchungsausschuß eingerichtet worden. Als wir zu Dialogverhandlungen mit dem Oberbürgermeister von Berlin eingeladen wurden, haben wir gesagt: Machen wir nicht, bevor nicht erstens die Verhafteten rauskommen, zweitens die Schuldigen bestraft werden und drittens die SED auf ihr Machtmonopol verzichtet in der Weise, daß sie uns als legitime Opposition anerkennt. Das haben wir auch durchgesetzt. Und da kommt dieser Punkt mit der Einführung von Rechtsstaatlichkeit. Das heißt also, wir haben diese totalitäre Rechtswirklichkeit verändert. Dann, Ende November, Anfang Dezember, hat die SED aus der Verfassung ihr Machtmonopol herausgestrichen. Die Interpretationslinie des DDR-Rechts, auch des geschriebenen, war nicht mehr die gleiche. Und nun habe ich mit dem Rückwirkungsverbot mein Problem, jedenfalls bei der Rechtsprechung. Von 1949 an gab es eine Verfassung, von der man sagen kann, sie war in hohem Maße bürgerlich, aber die SED hat sie durch ihr Machtmonopol eben anders interpretiert. Wenn wir heute die Rechtsbeugungsverfahren sehen, dann fragt man sich, was zum Maß-

stab genommen wird. Die Rechtswirklichkeit der SED unter der Führung von Ulbricht und Honecker. Jetzt sage ich noch etwas zum Herbst 1989 und der friedlichen Revolution, ich sage nicht der abgebrochenen Revolution, denn wir haben diese Rechtswirklichkeit, diese totalitäre Idee tatsächlich verändert. In den freien Wahlen, im Verfassungsgrundsätzegesetz im Juni. Herr Heuer, ich kann mich noch sehr gut erinnern, an die Sitzung des Verfassungsausschusses der Volkskammer, in der wir dieses Gesetz durchgebracht haben, und in der Sie ganz gewaltig gegen diesen Versuch interveniert haben.

Zwischenruf Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS): Ich war nicht im Verfassungsausschuß, ich war im Rechtsausschuß!]

Na dann war es im Rechtsausschuß, im Verfassungsausschuß waren Sie auch einmal. Ich kann mich nur an Auseinandersetzungen, gerade bei der Einführung des Verfassungsgrundsätzegesetzes erinnern. Und wenn ich mir eine gewisse Rechtsprechung anschau und den Weg sehe, der von uns dorthin geführt hat, dann muß ich sagen, es scheint, daß der Rechtsstaat in seiner Rechtsprechung seine eigene Herkunft gar nicht zu sichern vermag. Für mich ist der Havemann-Prozeß mit seinen Urteilen symptomatisch. Für mich ist das eine Kriminalisierung der friedlichen Revolution und deswegen macht es große Schwierigkeiten, diese Rechtsprechung zu verstehen und nachzuvollziehen. Ich denke, hierüber muß noch einmal diskutiert werden. Das hat nichts damit zu tun, daß wir vielleicht das Rückwirkungsverbot aufheben wollen, sondern es hat etwas damit zu tun, ob man sagt, als wir am 3. Oktober die Wiedervereinigung hatten, kam nicht ein Nichtrechtsstaat mit einem Rechtsstaat zusammen. Wir haben dadurch nicht das Recht gewonnen, sondern wir hatten es schon. Und die Rechtsprechung scheint in hohem Maße so auszusehen, als ob sie die DDR bis zu ihrem Ende wie den Staat Honeckers behandelt. Ich denke, das ist ein Fehler. Wenn wir diese Veränderung nicht durchgeführt hätten, dann hätten wir das gleiche Problem wie bei den Rechtsbeugungsprozessen auch bei den Wahlfälschungsprozessen. Diese haben glücklicherweise schon vorher angefangen. Wenn wir etwas mehr Zeit gehabt hätten, wäre auf anderen Deliktfeldern gewiß auch noch etwas passiert. Durch die Schnelligkeit der Ereignisse ist es nicht geschehen, aber ich denke, diese Zusammenhänge sind bisher zu wenig in den Blick genommen worden. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Gutzeit. In der Tat, die rechtliche Umwertung hat in der DDR und aus der DDR heraus begonnen. Insofern stellt sich wahrscheinlich die Rückwirkungsproblematik nicht mit der Schärfe, wenn man das mit in den Blick nehmen würde. Herr Spiller bitte.

Abg. Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Minister Heitmann. Auch trotz dessen, was Herr Gutzeit eben gesagt hat, glaube ich schon, daß das Problem des juristischen Personals nicht ganz unerheblich ist. Frau Peschel-Gutzeit hat vorhin aus der Berliner Situation dargelegt, daß am 3. Oktober 1990 Staatsanwälte und Richter in dem alten Ostberlin außer Funktion waren und daß etwa 15 % dieser Juristen dann wieder neu eingestellt wor-

den seien in den Justizdienst. War das eine besondere Situation, weil in dem Westteil der Stadt ein funktionierendes Gerichtswesen vorhanden war? Wie war das in anderen Bundesländern, beispielsweise in Sachsen?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Gleicke bitte.

Abg. Iris Gleicke (SPD): Ja, nun ist Frau Professorin Schlachter nicht mehr hier, aber ich wollte ihr danken, vielleicht kann man das auch noch in Abwesenheit machen, für Ihren zweiten Beitrag, in dem sie dann doch sehr differenziert betrachtet hat, daß es sehr wohl nicht nur tolle Gesetze des Bundesgesetzgebers gegeben hat, sondern durchaus noch Handlungsspielraum oder Bedarf gewesen wäre.

Dann zu Herrn Brenner: Ich rede jetzt nicht vom Schuldrecht oder vom Sachenrecht, das Sie angesprochen haben, sondern vom Vermögensrecht. Vielleicht habe ich irgend etwas falsch verstanden in den sieben Jahren, die ich hier sitze und an diesen Gesetzen mitgewirkt habe, ich habe nämlich an allen diesen Gesetzen mitgearbeitet. Im Einigungsvertrag steht: „Rückgabe vor Entschädigung.“ Durch das Vermögensrecht haben wir die Ausnahme von diesem Grundsatz geschaffen. Und dann haben wir mit den weiteren Novellierungen die Ausnahmen von den Ausnahmen geschaffen, z. B. den § 3a Vermögensgesetz. Nun kann man sagen, die Verwaltungsgerichte haben ordentlich funktioniert und diese zum Teil doch wirklich verwirrenden Dinge, die da stattgefunden haben, versucht aufzuarbeiten. Natürlich hat der Bundesgesetzgeber novelliert, aber ich sage jetzt einmal, mir war das zu viel Jubel, so toll hat das alles nicht funktioniert. Im Bergrecht, das auch in diesen Bereich fällt und mit dem Einigungsvertrag zu tun hat und das immerhin sechs Jahre gebraucht hat, um geregelt zu werden, galt ebenfalls eigentlich Rückgabe vor Entschädigung. Aber eben nicht für alle, denn wenn nämlich irgendwo eine Kies- oder Sandvorkommen war, dann galt eben Rückgabe vor Entschädigung nicht mehr. Mir geht es darum, das nicht einfach so stehen zu lassen. Vielleicht gilt das für die Gerichte, die damit umgegangen sind, es hätte sicherlich noch Handlungsspielraum gegeben.

Richtig, das ist der Nachsatz, Herr Schmidt-Jortzig, Sie haben gesagt, es gibt Grenzen der Justiz, vielleicht sind das einfach auch die Grenzen der Politik gewesen und natürlich handelt es sich dabei auch immer um Kompromisse, aber ich wollte das nicht so stehen lassen.

Und dann komme ich zu Ihnen, Herr Bundesminister. Sie sprachen vorhin, Sie nannten es selber sibyllinisch, von „gewissen Vorhaben der Koalition“. Mich würde aber nun einmal als Mitantragstellerin eines Prüfauftrages an die Bundesregierung in der Tat auch die Meinung der Bundesregierung zu der Frage von Verjährungsfristen oder zum Auslaufen interessieren. Vielleicht könnten Sie dann im Namen der Bundesregierung etwas weniger sibyllinisch darauf antworten. Wenn Sie jetzt explizit, ich habe da sehr genau zugehört, von Dingen der Koalition sprechen, vielleicht können Sie das als Bundesjustizminister noch etwas deutlicher machen. Das sehe ich etwas anders als Sie, Herr Heuer,

ich sehe in der Tat das Problem der Verjährungsfristen, ich sehe juristisch die Schwierigkeiten, wenn man von einem Grundsatz abweicht, der da heißt, irgendwann verjähren Dinge. Aber ich habe gerade vor kurzem eine Veranstaltung gehabt mit ostdeutschen und westdeutschen Menschen, mit Leuten, die Opfer waren, aber auch mit Leuten, die durchaus politische Verantwortung hatten, die sich über gemeinsame Geschichte unterhalten haben. Die Stimmung in dieser Gruppe war durchweg so, daß gesagt wurde, daß wir auch ein gewisses Rechtsbewußtsein lernen müssen, so wie wir Ostdeutschen auch mit bestimmten Fragen des Rechts umgehen und uns solch hochtheoretischen Dingen sicherlich auch stellen müssen. Es sei durchaus auch dem Rechtsempfinden, dem Umgang mit diesem Rechtsstaat und mit diesem Recht nicht abträglich, diese Verjährungsfristen zu verlängern, im Gegenteil. Man kann ja die Zeit durchaus nutzen, um so etwas auch noch einmal darzustellen und diese öffentliche Diskussion führt ja auch dazu, daß die Leute sich mit solchen Dingen beschäftigen. Ganz besonders eben auch in dem Bereich der Wirtschaftskriminalität würde mich dann doch noch etwas interessieren. Herr Minister Heitmann, Sie sprachen von einem Beschluß des Sächsischen Landtages. Ist das ein Beschluß, der da heißt, wir sind dafür, daß die Fristen verlängert werden oder nicht. Das ist nicht deutlich geworden. Also das ist ein solcher Beschluß, mich hätte dann auch interessiert, wie sich dann die Justizministerkonferenz verhalten würde, man hört ja das eine oder andere, das wäre ja auch ganz wichtig. Danke.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Frau Gleicke, Herr Kowalczuk macht den Abschluß.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Den Abschluß zumindest bei den Fragen. Wir haben ja heute schon mehrmals mitbekommen, daß man die verschiedenen Formen der Aufarbeitung strikt voneinander trennen muß. Wir reden heute über die justitielle Aufarbeitung und trotzdem bin ich ganz dankbar, daß die Frage der historischen und der politischen Aufarbeitung immer wieder mit ins Feld geführt worden ist.

[Zwischenruf **Abg. Iris Gleicke (SPD):** Es heißt ja auch „im Prozeß der Einheit“ – deshalb gehört es zusammen!]

Ja, deswegen habe ich mich auch gemeldet, ich war ganz überrascht über die Feststellung von Staatsminister Heitmann, daß die justitielle Aufarbeitung die historische Aufarbeitung enthält. So haben Sie es, glaube ich, ausgedrückt und in einem Nachgang haben Sie dann noch betont, daß selbst bei den Prozessen, in denen es nicht zur Verurteilung kommt, Dokumente erstellt worden sind, die so kein Historiker hätte erarbeiten können. Das glaube ich Ihnen auch unbesehen. Ich möchte aber, gerade auch mit einem Blick auf die NS-Prozesse der fünfziger Jahre in der Bundesrepublik, zurückfragen, warum eigentlich bei den Prozessen nach 1990 in der DDR so selten Historiker als Sachverständige herangezogen worden sind? Ich glaube, um nur ein Beispiel zu bringen, daß die Frage des Havemann-Prozesses sich u.U. hätte ganz anders lösen lassen, wenn man den historischen Sachverstand von Wissenschaftlern wirklich ernst

genommen hätte. Gibt es, das ist jetzt auch meine Frage, eine juristische Möglichkeit, daß man solche Gutachten tatsächlich in die Rechtsprechung einfließen läßt? Eine zweite Bemerkung ist einfach ein Beispiel für die Kontinuität von Angestellten im Justizwesen. Das ist ein Beispiel, das mir aber wichtig ist, weil es auch in die Dokumentation eingeht. Ein Bekannter von mir ist im Juni 1989 verurteilt worden aufgrund eines Paragraphen wegen rowdiehaften Verhaltens. Der Tatbestand war: er hat in einer Nacht am Bahnhof Frankfurt/Oder eine Losung der Chinesischen Demokratiebewegung in großen Lettern angemalt. Er ist in einer späteren Amnestiewelle aus dem Zuchthaus entlassen worden, er ist zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden und er hat dann im Winter 1990, da war die deutsche Einheit schon da, einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt. Dieser Antrag ist nach mehreren Monaten abschlägig beschieden worden mit der Begründung, er sei ja nur nach einem Paragraphen wegen rowdiehaften Verhaltens verurteilt worden. Die Crux bei der ganzen Geschichte ist, daß dieselbe Frau, die ihn eineinhalb Jahre vorher zu zweieinhalb Jahren Haft in Bautzen verurteilt hat, jetzt seinen Rehabilitationsantrag abgelehnt hat. Und jetzt noch zwei kurze Bemerkungen, womit ich auf unseren sehr geschätzten Herrn Vorsitzenden, Rainer Eppelmann, reagieren möchte. Erstens, damit wenn jemand das mal später nachliest, keiner sagen kann, wir lesen die Unterlagen unserer Kommission nicht. Er fragte, ob es Zahlen zu den politischen Häftlingen in der DDR gibt. Wir haben da eine sehr schöne und umfangreiche Expertise in unserem Fundus zu liegen.

[Zwischenrufe...]

Wie? Ich sage ja nur, daß wenigsten einer hier ist, der sie schon einmal gelesen hat, oder wenigsten angelesen hat.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Sag doch mal bitte die Zahl, dann haben wir sie gleich im Protokoll.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Ich will hier nicht schätzen. Ich verweise auf die Quelle. Und die zweite Bemerkung, die ich habe: Rainer Eppelmann sagte in seinem Eingangsstatement, daß die DDR kein Rechtsstaat sein wollte, das stimmt nicht. Man hat diesen Begriff viele Jahre gemieden, also Herr Heuer z. B. und andere, die haben diesen Begriff wie der Teufel das Weihwasser gemieden, aber ab Mitte der achtziger Jahre hat man wieder angefangen, sich auf diesen Begriff zu besinnen und Kurt Hager hat einmal eine „richtungweisende“ Rede gehalten und hat gesagt, warum wir vom sozialistischen Rechtsstaat zu sprechen haben. 1989 in einer Debatte, an der sich meines Wissens auch Herr Heuer beteiligt hat, hat in der Deutschen Zeitschrift für Philosophie eine Frau einen großen Artikel geschrieben über den sozialistischen Rechtsstaat. Diese Frau ist heute Verfassungsrichterin in Brandenburg. Wir wissen alle, um wen es geht. Dankeschön.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Ja, vielen Dank Herr Kowalczuk. Wir schließen mit einer Runde auf dem Podium und ich darf bei Herrn Brenner, die anderen Sachverständigen sind uns ja abhanden gekommen, beginnen.

Prof. Dr. Michael Brenner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Gleicke, ich darf vielleicht noch einmal kurz zu dem etwas sagen, was Sie eben noch einmal angesprochen haben. Sie haben also auch mein insgesamt positives Votum doch etwas mit einem Fragezeichen versehen. Die Aufgabe, die mir gestellt war, sowohl in der umfänglichen Expertise, wie jetzt hier auch in den Thesen bzw. in meinem mündlichen Vortrag, war es, die Qualität dieser Justitiabilität zu beurteilen. Ich darf hier noch einmal sagen, daß vom Handwerklichen her der Gesetzgeber meiner Auffassung nach gute Arbeit geleistet hat. Wenn Sie dieses Gesetzeswerk – egal was es ist, 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz oder Vermögensgesetz – nehmen, das ist ein in sich geschlossenes, schlüssiges Werk ohne Wertungswidersprüche. Ich darf vielleicht hinzufügen, daß der Gesetzgeber es hier natürlich relativ einfach hatte, weil das ja alles neu geschaffene und rechtlich isolierte Rechtsmaterien waren, die geregelt wurden. Das heißt, es bestand auch nicht die Gefahr von großen Wertungswidersprüchen etwa zu anderen Gesetzen. Das sieht anders aus, wenn Sie so ein Gesetz im Bereich des besonderen Verwaltungsrechts verabschieden. Da müßten Sie schauen, daß es mit den Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsrechts und mit sonstigen Gesetzen des Verwaltungsrechts zusammenpaßt. Das war hier nicht in dem Maße gegeben. Deswegen konnte der Gesetzgeber relativ schlüssig und vollständig Regelungen treffen, die dann auch von den Gerichten so umgesetzt worden sind, wie es vom Gesetzgeber vorgestellt war. Und das ist ja genau die Frage der Justitiabilität, und die hat funktioniert. Deswegen mein positives Votum. Die gute Qualität des Gesetzes ist umgesetzt worden durch gute handwerkliche Qualität der Rechtsprechung. So wollte ich verstanden werden. Nicht Gegenstand meiner Aussage war eine rechtspolitische Bewertung der Aussagen des Gesetzes. Das ist eine Frage der Politik, die ihre Vorstellungen in Gesetzesform gießt. Zu dieser Frage will ich mich jetzt als Wissenschaftler nicht äußern. Also nicht, daß hier Mißverständnisse auftauchen, ich habe nur die Qualität der Justitiabilität beurteilt.

Wenn Sie mir, Herr Vorsitzender, vielleicht noch ganz kurz einige Worte zum Schluß gestatten. Es war ja im Fragenkatalog auch die Frage angesprochen nach der Effizienz des Rechtsstaates. Auch nach der Diktaturresistenz des rechtsstaatlichen Rechts ist gefragt worden. Vielleicht darf ich noch einige ganz wenige Ausführungen zum Schluß machen. Meiner Ansicht nach hängt die Effizienz des Rechtsstaates maßgeblich vom Vertrauen der Bürger in das Recht, in die Qualität des Rechts und in die Fähigkeit von Verwaltungen, von Gerichten, natürlich auch vom Gesetzgeber ab, dieses Recht nicht nur zu verabschieden, sondern im Einzelfall umzusetzen. Das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat ist immer nur so groß und so stark, wie das Recht auch tatsächlich funktioniert, wie es umgesetzt wird. Und nur in dem Maße kann es meiner Ansicht nach auch diktaturresistent sein, nur dann also, wenn es das Vertrauen der Bürger genießt. Und da sind, glaube ich, einige Punkte wesentlich, die ich aber hier nicht näher ausführen, sondern nur kurz nennen will. Wir brauchen eine gute Arbeit des Gesetzgebers, d. h. klare Normen, wir brauchen eine effiziente Verwaltung und wir brauchen Gerichte, die die Entscheidungen

der Verwaltung an rechtsstaatlichen Grundsätzen überprüfen; letztendlich bedeutet das eine funktionierende Gewaltenteilung. Wir brauchen sicherlich auch Vorkehrungen, damit Verfahren nicht überlang werden, damit also um Recht innerhalb einer akzeptablen Zeit nachgesucht werden kann. Und ich glaube, ein weiterer Punkt ist auch, daß das Recht keine Erwartungen wecken darf, die es letztendlich nicht erfüllen kann. Das schwächt meiner Ansicht nach auch das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat. Und ein letzter Punkt, den wir nicht vergessen dürfen; der Rechtsstaat kostet Geld, es gibt also nicht rechtsstaatliche Sicherheit und Diktaturresistenz des Rechtsstaates, wenn nicht auch der Staat bereit ist, für die Bewahrung des Rechts Geld zu investieren. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Brenner. Gerade dieses Problem des Zeitbudgets haben wir leider heute nicht vertiefen können. Für diejenigen, die es interessiert, möchte ich darauf hinweisen, daß sich mehrere Expertisen dazu äußern und im Gegensatz zu manchen Usancen, die sich in unsere Gerichtsbarkeit eingeschlichen haben, ich erinnere nur an die Verurteilung des Bundesverfassungsgerichts durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Sommer, wird man im Kontext der Transformationsproblematik doch sagen müssen, daß sich die Obergerichte sehr beileid haben. Die ersten Verfassungsgerichtsentscheidungen stammen vom März 1991, das erste Mauerschützenurteil des BGHs war 1992; so schnell arbeiten unsere Gerichte sonst nicht. Aber ich möchte kein Referat halten, sondern Herrn Staatsminister Heitmann das Wort erteilen.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Ich will es relativ kurz machen zum Schluß, die Zeit ist längst überschritten. Auf die Frage von Herrn Dr. Fricke zu Rechtsbeugungsverfahren: Natürlich ist das eine Katastrophe, wenn man das jüngste Urteil zu den Richtern des Havemann-Prozesses ansieht. Das Ergebnis ist natürlich nicht befriedigend. Immerhin haben wir dort ja noch eine Instanz. Da ist natürlich nur eins zu machen: Berufung einlegen – das ist ja schon geschehen. Die Schwierigkeit liegt einmal am Tatbestand. Der Tatbestand ist schwach. Der Vorsatz muß nachgewiesen werden bei Rechtsbeugung, und das ist von vornherein schwierig. Dann gibt es eine Tradition in der Auslegung dieses Tatbestandes, und da sind wir wieder bei dem, was ich schon vorhin sagte: Kreativität ist gefordert. Da können Sie noch so viel sagen, Herr Professor Heuer, die Auslegung von Texten erfordert Kreativität, und der Richter legt Texte aus. Das ist eine besondere Herausforderung an die Richter gewesen, die Wiedervereinigung hat Sachverhalte auf die Richtertische gebracht, über die man nicht einfach im Kommentar oder in der Rechtsprechung nachschlagen kann. Es ist auch eine besondere Chance gewesen, die meines Erachtens zum Teil vertan wurde. Aber das Hauptproblem dabei liegt, glaube ich, noch in einem Dilemma, das Sie angesprochen hatten, Herr Spiller, allerdings in anderer Weise, nämlich das Personalproblem. Wer sollte denn diese Verfahren, nicht nur die der Rechtsbeugung, sondern alle diese SED-Unrechtsverfahren behandeln? Das konnten eigentlich nur Richter aus dem Westen sein. Leute, die eine völlig andere, wie man heute so schön sagt, Sozialisation erfahren haben, die

nie selbst gelebt haben in diesen Verhältnissen und die zum guten Teil auch geprägt waren von einem geschönten DDR-Bild, wie es etwa die Wochenzeitung „Die Zeit“ nach 1989 verbreitet hat und das von den Intellektuellen im Westen weithin verinnerlicht worden ist. Das ist eine Tatsache. Und mit diesem Vorverständnis sind natürlich auch Richter gekommen, das sind ja auch Menschen, Intellektuelle, die in den gleichen gesellschaftlichen Bezügen lebten wie andere. Und sie sind in ihrer Arbeit im Osten in aller Regel nicht mit denen in Berührung gekommen, die in der Distanz zum System standen, sondern mit dem Justizpersonal, das schon vorher da war, das wir übernehmen mußten, und das ihnen natürlich eine DDR-Wirklichkeit vorerzählt haben, die wir so nicht erlebt haben. Das ist ein echtes Dilemma, weil die Leute ja mit gutem Willen und mit großer Arbeitsintensität und mit Leistungsbereitschaft gekommen sind, und natürlich haben die sich bis heute beeindrucken lassen von dem Argument der Siegerjustiz. Da kann ich sagen, so viel ich will, daß das Unsinn ist, diese Siegerjustiz haben wir gewollt, wir sind die Sieger, deshalb urteilen wir nach diesem Recht. Aber das sitzt tief drinnen, die Angst, man könnte jetzt als der, der aus dem Westen kommt, der sich anmaßt zu beurteilen, angesehen werden. Das ist das eigentlich innere Dilemma, aus dem ich keinen Ausweg weiß. Das ist eine Tatsache, mit der wir leben müssen, dort sehe ich aber den inneren Grund, weshalb wir bei der Auslegung dieser Tatbestände nicht weitergekommen sind.

Sie haben nach der Übernahme zum juristischen Personal gefragt. Berlin war tatsächlich eine Sondersituation, dort hatte man die Möglichkeit, alle nach Hause zu schicken. Die Berliner haben es ja auch bei dem Gefängnispersonal so machen können. Wir haben das nicht machen können, wir haben dieses von der Volkskammer der DDR geschaffene Prüfungsverfahren durch den Einigungsvertrag vorgegeben bekommen, das wir sehr sorgfältig und konzentriert angewendet haben. Von den 660 Richtern und Staatsanwälten in Sachsen, die ich noch vorgefunden habe, haben wir die Hälfte übernommen, wovon heute noch etwa 300 da sind. Diese 300 sind inzwischen ein Viertel des Gesamt-Juristen-Bestandes in der Justiz geworden und damit integriert, so will ich es einmal nennen. Bei den Rehabilitierungsverfahren war das anders. Diese Verfahren müssen geradezu Juristen betreiben, die aus dem Westen kommen. Wir haben nicht einen einzigen DDR-Richter, auch keinen überprüften übernommen, mit dieser Aufgabe betraut, weil ich meine, es wäre eine innere Überforderung, denn DDR-Richter wären natürlich irgendwie befangen. Also Sie sehen, es ist ein sehr facettenreiches Dilemma, in dem wir da standen. Historiker als Sachverständige hätte ich mir schon vorstellen können.

[Zwischenruf **Sv. Ilko-Sascha Kowalczyk**: An wem hat es denn gelegen?]

An den Verfahrensbeteiligten, die nicht auf die Idee gekommen sind, möglich gewesen wäre das.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Herr Bundesminister.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB: Ich hatte angefangen und habe jetzt die Last des Schlußwortes. Nein ich werde es gar nicht halten. Ich bin auch eigentlich nur direkt gefragt durch Sie, Frau Kollegin Gleicke. Aber ich will jedenfalls andeuten, wozu mir bei dem höchst spannenden Zuhören doch verschiedene Gedanken gekommen sind. Ob das bei Ihnen, Herr Kowalczuk, die meines Erachtens nicht saubere Trennung zwischen dem (freiheitlichen) Rechtsstaat und dem sozialistischen Rechtsstaat ist, die zwei völlig unterschiedlichen Dinge waren, die nur das Substantiv ähnlich hatten, ob das, Herr Poppe, die auch bei den Rechtsbeugungsprozessen mitschwingende schwierige Situation zwischen Recht und Gesetz ist, wie es im Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz heißt, immer sauber zu trennen und dann aber auch das Recht dem Gesetz zu unterlegen, also die Juristen besonders bewegende Frage von Positivismus einerseits, andererseits die Anwendung der Gesetze, egal wie sie sind, also eines gut funktionierenden Subsumtionsautomats und eines werthaften Rechtsverständnisses, das sich immer die Mühe machen muß, auch die Rechtmäßigkeit des anzuwendenden Gesetzes mit zu prüfen. Es ist ja eine Grunddialektik, die den Juristen in meinen Augen jedenfalls nach 1945 in Deutschland auszeichnen müßte.

Es ist das Problem aufgetaucht, was ich immer am erschüttertesten in dem bekannten Wort von Bärbel Bohley wiederfinde: „Wir haben Gerechtigkeit gewollt und einen Rechtsstaat bekommen.“ Das Problem ist die Verkennung des Rechtsstaats, der nur liefern kann, aber immerhin und deswegen eine große Errungenschaft ist. Die Berechenbarkeit, der Vertrauensschutz, so ist es von Herrn Brenner genannt worden, die Verlässlichkeit und seine Verfahrensgarantien, und vor allen Dingen, daß auch der schlechteste überführte Täter als ein Mensch, als ein würdebehaftetes Wesen akzeptiert wird, auch wenn es einem noch so im Herzen widersprechen mag. Frau Gleicke, Sie schaffen es auch nicht, mir mehr zu entlocken, als ich zur Verjährung sagen will, und ich kann Ihnen nur die Garantie geben, daß wir den Prüfauftrag erfüllen werden, und zwar auch so rechtzeitig, ich habe das vorhin schon gesagt, daß ggf. gesetzgeberische Schritte noch bis zum 30.12.1997 durchgeführt sein können. Man kann das ganz gut zurückrechnen, wann es so eine bestimmte Deadline gibt, die wird natürlich absolut eingehalten. Im übrigen hat auch der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz ja noch einen Arbeitsauftrag, den er auch sauber erfüllen wird. Daß jetzt alles ein bißchen drängt, weil wir schon im Herbst des Jahres 1997 sind, ist klar, aber es wird nicht der zeitlichen Diskontinuität anheim gegeben, das garantiere ich.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Bundesminister. Ich lege damit die Verhandlungsführung wieder in die Hände des Vorsitzenden.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, kreativ möchte ich nochmals auf das reagieren, worauf mich Sv. Kowalczuk angesprochen hat. Ich möchte ein Mißverständnis nicht im Raum stehen lassen. Ich habe vorhin ja gehört, wie peinlich das sein kann. Ich erinnerte mich, da hätte ich vielleicht

auch eine kleine Geschichte dazu erzählen müssen, an so manches Gespräch zu DDR-Zeiten, wenn DDR-Bürger zusammenstanden und sich über die eine oder andere juristische Ungeheuerlichkeit in der DDR ärgerten, dann tauchte immer wieder einmal der Satz auf: „Na das ist ja kein Rechtsstaat, will er ja auch nicht sein, er legt ja Wert darauf, ein linker Staat zu sein.“ Das wollte ich vorhin aber nicht sagen, aber Du hast mich jetzt dazu provoziert. Ich habe den Eindruck, das habe ich vorhin nicht gesagt, nein ich habe drei andere Geschichten erzählt.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Lieber Rainer, ich glaube, ich wurde kräftig mißverstanden. Ich habe die DDR nicht als Rechtsstaat bezeichnet. Ich habe nur gesagt, daß sie selber Ende der achtziger Jahre den Anspruch hatte, ein sozialistischer Rechtsstaat zu sein. Also davon bin ich nun wirklich sehr weit entfernt, das zu behaupten und eigentlich wissen das auch alle hier im Raum.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke:** In der Präambel zum Strafgesetzbuch der DDR von 1968 heißt es: „Die Deutschen Demokratischen Republik ist der wahre deutsche Rechtsstaat“.]

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich möchte all denen, die heute zu uns gekommen sind, danken. Die meisten sind nicht mehr hier, aber ich gehe davon aus, daß auch diejenigen, die nicht mehr hier sind, weil sie abreisen mußten, das Protokoll der heutigen Sitzung noch einmal lesen werden, spätestens dann, wenn es in gedruckter Form vorliegt, oder sie gefragt werden, ob sie mit den Formulierungen einverstanden sind, so daß also an die Stelle auch noch einmal der Dank des Vorsitzenden gehört. Für uns alle an diejenigen, die uns hier heute weitergeholfen haben. Ich erinnere mich noch an eine vergleichbare Anhörung der ersten Enquete-Kommission zu einem ähnlichen Thema. So weit ich mich erinnern kann, ist das heute sehr viel spannender, sehr viel wirklichkeitsnäher gewesen, das hat mich ausgesprochen gefesselt. Ich merke an dem Nicken, daß es offensichtlich nicht nur mir so gegangen ist, sondern ähnliche Empfindungen andere in der Enquete-Kommission, aber auch unter den Zuhörern haben. Ich möchte auch denen danken, das ist ja gar nicht selbstverständlich, die am Abend eines Tages sich hier hinsetzen und scheinbar nichts anderes machen als zuzuhören. Sie haben dadurch großes Interesse gezeigt. Dafür möchte ich Ihnen danken. Sollte der eine oder andere von Ihnen ein Multiplikator sein, dann erzählen Sie bitte das, was Sie hier heute gehört haben, weiter.

Jetzt nicht mehr kreativ, sondern wie erwartet, möchte ich die Sitzung schließen und allen eine gute Nacht und einen guten Weg ins Bett wünschen. Herzlichen Dank.

Ende der Sitzung: 22.45 Uhr

Anlage: Thesenpapier Prof. Dr. Eckart Klein

1. Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur mußte nahezu vollständig ohne – für diesen Zweck geschaffene – verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Zurückzu-